

Die Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern

Stand der internationalen Diskussion und Empfehlungen für die
Entwicklungszusammenarbeit, mit besonderer Berücksichtigung
der Technischen Zusammenarbeit



Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Die Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern

Stand der internationalen Diskussion und Empfehlungen
für die Entwicklungszusammenarbeit, mit besonderer
Berücksichtigung der Technischen Zusammenarbeit

Eschborn 2001

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
Postfach 5180
D-65726 Eschborn
Internet: <http://www.gtz.de>

Abteilung 43 - Gesundheit, Bildung, Ernährung , Nothilfe

Verantwortlich:
Bernd Hoffmann

Inhaltliche Ausarbeitung:
Sami Faltas u. Wolf-Christian Paes, Bonn International Center for Conversion (BICC)

Redaktion:
Torge Kübler

Druck und Vertrieb:
Universum Verlagsanstalt, 65175 Wiesbaden

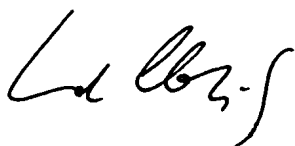
Vorwort

Kleinwaffen und leichte Waffen werden mittlerweile als die „eigentlichen Massenvernichtungswaffen“ bezeichnet. Lange Zeit kaum beachtet, sind die Auswirkungen der unkontrollierten Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen nunmehr auf internationaler Ebene ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Dabei wurde deutlich, dass dieses Thema auch für die Entwicklungszusammenarbeit eine neue Herausforderung darstellt: der Einsatz dieser Waffen – zu denen Handgranaten, Pistolen, Gewehre, Maschinengewehre und tragbare Raketenwerfer zählen – verhindert in den betroffenen Ländern eine nachhaltige politische und ökonomische Entwicklung ebenso wie den Aufbau von zivilgesellschaftlichen Strukturen. Erfolge jahrzehntelanger Projekte der Entwicklungszusammenarbeit werden durch die mit Kleinwaffen verübte Gewalt zunichte gemacht. Die Bekämpfung der unkontrollierten Verbreitung und des Missbrauchs dieser Waffen stellt somit eine notwendige Aufgabe für eine krisenpräventiv wirkende Entwicklungszusammenarbeit dar.

Der Gegenstand besitzt insofern eine hohe politische Sensibilität und Konflikträchtigkeit, als Kleinwaffen auch Instrumente zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols sind und daher nicht vollständig verboten werden können, wie dies etwa bei der Kampagne gegen Antipersonenminen möglich war. Daher ist eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen vonnöten, um im Rahmen einer kohärenten Strategie den Missbrauch dieser Waffen zu bekämpfen. Die vorliegende Studie untersucht die Rolle, die die Entwicklungszusammenarbeit dabei spielen kann. Sie gibt zum einen den Stand der Diskussion wieder und zeigt zum anderen Handlungsoptionen für die Entwicklungszusammenarbeit auf.

Die Bekämpfung der unkontrollierten Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen ist dabei nur ein Teil einer umfassenden Strategie zur Durchsetzung des Konzepts der „menschlichen Sicherheit“, die einher gehen muss mit einer umfassenden Reform des Sicherheitssektors, ein Thema, zu dem die GTZ bereits eine Studie veröffentlicht hat, die durch die vorliegende Publikation ergänzt wird.

Besonderer Dank ist den Autoren, Sami Faltas und Wolf-Christian Paes vom Bonn International Center for Conversion (BICC) für die Ausarbeitung dieser Studie zu sagen.



Dr. Bernd Eisenblätter
Geschäftsführer



Bernd Hoffmann
Abteilungsleiter

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Kästen	5
Abkürzungen.....	6
Zusammenfassung	7
1. Das Problem der Kleinwaffen in den Entwicklungsländern	9
1.1 Die Verbreitung von Kleinwaffen – Hintergründe und Charakteristika	9
1.2 Rüstungstransfers aus den Industrieländern.....	12
1.3 Waffenzirkulation in den Spannungsgebieten	15
1.4 Auswirkungen der Verfügbarkeit	16
1.5 „Schwache Staaten“	17
1.6 Die veränderte Sicht auf „Abrüstung und Entwicklung“	18
2. Initiativen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen.....	20
2.1. Politische Maßnahmen auf internationaler und regionaler Ebene.....	20
2.2 Operative Bekämpfung des Kleinwaffenproblems: Mikro-Abrüstung und „peace-building“.....	23
2.3 Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen	27
2.4 Position und Aktivitäten des BMZ.....	28
3. Empfehlungen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	30
3.1 Empfehlungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit	30
3.2 Demobilisierung und Reintegration	30
3.3 Bekämpfung von „Gewaltkulturen“ und Förderung von gewaltloser Konfliktaustragung.....	31
3.4 Einschränkung und Transparenz von Waffenhandel, -besitz und -produktion	33
3.5 Förderung der Einsammlung, sicheren Lagerung und Entsorgung von Kleinwaffen.....	34
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	35
5. Literatur	36
Anhang I Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung (Auswahl).....	39
Anhang II Empfehlungen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern.....	42

Anhang III Gemeinsame Aktion	50
Anhang IV Resolution des EU-Entwicklungministerrats vom 21. Mai 1999	56

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1 – Definitionen.....	10
Kasten 2 – Wie der Waffenschmuggel funktioniert.....	12
Kasten 3 – Vielverkaufte automatische Gewehre.....	14
Kasten 4 – Mikro-Abrüstung als Element des peace-building	24

Abkürzungen

ACDA	Arms Control and Disarmament Agency
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg
AKP	Gruppe der Afrika-, Karibik- und Pazifik-Staaten
BASIC	British American Security Information Council
BICC	Bonn International Center for Conversion
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSR	Bundessicherheitsrat
CASA	Coordinating Action on Small Arms
CIA	Central Intelligence Agency
CPN	Conflict Prevention Network
DDA	Department of Disarmament Affairs
DED	Deutscher Entwicklungsdienst
DPKO	United Nations Department of Peacekeeping Operations
ECOMOG	Military Observer Group of the Economic Community of West African States
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
ECOWAS	Economic Community of West African States
EFTA	European Free Trade Area
EU	Europäische Union
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
IANSA	International Action Network on Small Arms
ICBL	International Campaign to Ban Landmines
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
IMI	Israeli Military Industries
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NRO	Nichtregierungsorganisation
NVA	Nationale Volksarmee
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African Unity
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SADC	Southern African Development Community
UNDP	United Nations Development Programme
UNHCR	United Nations High Commissioner on Refugees
UNITA	Uniao Nacional para la Independencia Total de Angola
VN	Vereinte Nationen
WEU	Westeuropäische Union
ZFD	Ziviler Friedensdienst

Zusammenfassung

Entwicklungszusammenarbeit kann nur dann wirkliche Fortschritte erzielen, wenn sie in einem friedlichen Umfeld stattfindet. Unsicherheit und Gewalt bedrohen jedoch in vielen Ländern des Südens das alltägliche Leben vieler Menschen. Dieser Erkenntnis folgend hat die deutsche Bundesregierung ihr Engagement in den Bereichen Friedensarbeit, Krisenprävention und Konfliktbearbeitung zu einer Priorität in ihren Beziehungen mit Entwicklungsländern gemacht.

Eines der größten Hindernisse für einen derartigen Fortschritt ist die weltweite Verbreitung und der Missbrauch von Kleinwaffen. Ihr Einsatz, insbesondere in innerstaatlichen Konflikten, aber auch bei anderen Formen krimineller und politisch motivierter Gewalt, trägt zur Destabilisierung bei und gefährdet in Entwicklungsländern die Erfolge der technischen und finanziellen Zusammenarbeit.

Ein zentrales Anliegen der Entwicklungspolitik muss daher die Bekämpfung der unkontrollierten Verbreitung und des Missbrauchs dieser Waffen sein. Dazu gehören eine Reihe von Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen wie die Entwaffnung von Gesellschaften, die Regulierung des Besitzes und des Gebrauchs von Schusswaffen sowie die Kontrolle der Nachschubkanäle. Für den Erfolg dieser angebotsorientierten Maßnahmen bedarf es einer entsprechenden Gesetzgebung, kompetenter Regierungsbehörden, ausgebildeten Personals und adäquater Ausrüstung. Die Bevölkerung muss durch Aufklärungsstrategien über diese Maßnahmen informiert und von ihrem Nutzen überzeugt werden.

Vielen Staaten, die mit den Auswirkungen der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen konfrontiert sind, fehlt jedoch ein zur Kontrolle und Regulierung des Handels mit diesen Waffen notwendiger gut ausgebauter Staatsapparat, Gesetze und Kontrollmechanismen müssen noch geschaffen werden. Zum Teil existieren diese Staaten nur noch auf dem Papier oder sehen sich massiven Zerfallsprozessen gegenüber. Unter diesen Umständen wäre es unrealistisch, von diesen Ländern die Umsetzung der hier formulierten Strategien zu erwarten. Auf der Angebotsseite besteht somit eine wichtige Aufgabe für die Technische Zusammenarbeit in der Unterstützung von Partnerländern bei der Implementierung von Kontroll- und Reduktionsmaßnahmen. Empfehlenswert ist darüber hinaus, dass Waffenkontrollprogramme in eine kohärente Entwicklungsstrategie integriert werden, die insbesondere eine verantwortliche Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und eine Reform des Sicherheitssektors fördert.

Zur Reduktion der Nachfrage nach Kleinwaffen auf der gesellschaftlichen Ebene kann im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch die Bekämpfung von Armut der Entstehung von Gewaltkulturen der Nährboden entzogen werden. Auf der staatlichen Ebene kann durch die

Förderung von Rechtsstaatlichkeit und „good governance“ das Fundament für ein demokratisches Staatswesen gelegt werden. Diesbezügliche Maßnahmen sollten eingebettet sein in eine umfassende Strategie zur Reform des Sicherheitssektors, da ohne eine Umstrukturierung von Sicherheitsapparaten in bezug auf Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit die Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung wirkungslos bleiben wird. Technische Zusammenarbeit kann hierfür durch die Bereitstellung von Beratern Hilfestellung geben.

International, regional, national sowie lokal sind bereits eine Reihe von Initiativen zur Bekämpfung des Kleinwaffenproblems ergriffen worden. Die bereits verabschiedeten Resolutionen, Appelle und Empfehlungen müssen nun vor allem durch operative Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorhaben ergänzt werden.

1. Das Problem der Kleinwaffen in den Entwicklungsländern

„Der tödlichste Feind der Entwicklungspolitik ist der Bürgerkrieg.“

(Volker Mathies)

„Entwicklungspolitik ist Friedenspolitik.“ Dieses von Willy Brandt vor 25 Jahren formulierte Motto, das die Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Ungerechtigkeit als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Verhütung von Kriegen und die Beseitigung von Konfliktpotenzialen benennt, hat nach wie vor Gültigkeit. Dem heutigen Diskussionsstand über die Entwicklungsprobleme der Länder des Südens entspräche es allerdings eher, das Brandtsche Diktum umzudrehen: „Friedenspolitik ist Entwicklungspolitik.“ Denn Unsicherheit und Gewalt beeinträchtigen und zerstören in vielen Staaten die Chancen der Bevölkerung auf eine bessere Zukunft. In solchen bedrohten Gesellschaften den Frieden zu sichern, gilt heute als eine wichtige Aufgabe jeder auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Politik. Regierungen wie die britische oder die deutsche haben in ihren Beziehungen mit Entwicklungsländern Friedensentwicklung und Krisenprävention und Konfliktbearbeitung zu Prioritäten gemacht. Auch in Entwicklungsländern betonen die jeweiligen Regierungen, dass ohne Frieden, Stabilität und Sicherheit das Streben nach wirtschaftlichem Wachstum und sozialem Fortschritt schlechte Erfolgschancen hat.

Doch der Versuch, in den Entwicklungsländern politische Stabilität und öffentliche Sicherheit herzustellen, stößt auf mehrere Hindernisse. Dazu gehört die unkontrollierte Verbreitung und Verfügbarkeit von Sturmgewehren, Pistolen, Handgranaten und anderen Kleinwaffen sowie leichten Waffen militärischen Typs.¹ So sind Kleinwaffen zu einem Problem geworden, mit dem sich die Entwicklungspolitik auseinandersetzen muss. In dieser Studie soll zuerst dieses Problemfeld abgesteckt und beschrieben werden. Danach werden einige Initiativen zur Bekämpfung des Kleinwaffenproblems in den Entwicklungsländern besprochen. Schließlich wird erörtert, wie die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern dieses Problem angehen könnte.

1.1 Die Verbreitung von Kleinwaffen – Hintergründe und Charakteristika

Kriege und bewaffnete Konflikte werden immer weniger als klassische militärische Auseinandersetzungen zwischen Staaten geführt, sondern finden größtenteils innerhalb von Staaten statt.

¹ Mit dem in dieser Studie durchgängig verwendeten Begriff „Kleinwaffen“ sind zusätzlich leichte Waffen sowie die dazu gehörige Munition gemeint. Vgl. die VN-Definition in Kasten 1.

Diese Tendenz begann bereits vor mehreren Jahrzehnten und setzte sich auch in den Jahren 1997-1999 fort. Mit nur wenigen Ausnahmen wurden die Kriege der späten neunziger Jahre in Afrika, Asien und Lateinamerika geführt (Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2000a, b, c).

Kasten 1 - Definition

Die Vereinten Nationen beschränken ihre Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen auf „solche, die nach militärischen Anforderungen zum Gebrauch als tödliche Kriegswaffen hergestellt sind“. Im allgemeinen werden Kleinwaffen von einer einzigen und leichte Waffen von mehreren Personen benutzt. Die VN-Definition umfasst folgende Waffengattungen:

Kleinwaffen:

- i Revolver und Selbstladepistolen;
- ii Gewehre und Karabiner;
- iii Maschinenpistolen;
- iv Sturmgewehre;
- v leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen:

- i schwere Maschinengewehre;
- ii leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte;
- iii tragbare Flugabwehrkanonen;
- iv tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze,
- v tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme;
- vi tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme;
- vii Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Munition und Sprengstoffe:

- i Munition (Patronen) für Kleinwaffen;
- ii Granaten und Raketen für leichte Waffen;
- iii tragbare Behälter mit Raketen oder Granaten für Einweg-Flugabwehr- und Panzerabwehrsysteme;
- iv Antipersonen- und Panzerabwehrhandgranaten;
- v Landminen;
- vi Sprengstoffe.

Quelle: United Nations 1997, §24.

Bei diesen bewaffneten Auseinandersetzungen sind militärische Kleinwaffen die am häufigsten eingesetzten Waffen. Experten, Politiker und die öffentliche Meinung sind sich einig, dass die oben genannten Waffen wegen ihrer großen Zerstörungskraft und ihres Gefährdungspotenzials für die politische Stabilität in privatem Besitz ein nicht hinnehmbares Risiko darstellen. Insofern ist es sinnvoll, sich in seinem Engagement für eine striktere Kontrolle der Kleinwaffen zunächst auf diese militärischen Gattungen zu beschränken, obgleich auch zivile Ausführungen, Jagd- und Sportwaffen zu illegalen Zwecken missbraucht werden können.

Die Zahl der militärischen Kleinwaffen und leichten Waffen in der Welt wird auf mindestens 500 Millionen geschätzt, davon sind ungefähr 125 Millionen Sturmgewehre. Allein in den USA befinden sich 190 – 250 Millionen Kleinwaffen sowohl ziviler als auch militärischer Ausführung im Besitz von Privatpersonen. Die Zahl der Kleinwaffen, die sich in den Entwicklungsländern befinden, dürfte in der Größenordnung von mindestens 100 Millionen liegen. Diese Schätzungen sind allerdings mit Vorsicht zu genießen, da es über Kleinwaffen keine exakten Statistiken gibt. Einige Autoren gehen von höheren Zahlen aus (Klare 1999a, S. 21; Renner 1999, S. 24).

Die US-amerikanische Bundesbehörde Arms Control and Disarmament Agency (ACDA) schätzt, dass legale Exporte von Kleinwaffen und Kleinwaffenmunition 13 Prozent des Welthandels von konventionellen Rüstungsgütern ausmachen. Das würde bedeuten, dass jährlich Kleinwaffen im Wert von ungefähr drei Milliarden US\$ international gehandelt werden. Zu dieser Summe kommt der illegale Welthandel in Kleinwaffen hinzu, der sich zwischen zwei und zehn Milliarden US\$ bewegen dürfte. Schließlich sollte auch der Wert des internationalen Handels von Maschinengewehren, leichter Artillerie und Panzerfäusten hinzugezählt werden, da dieser in der Schätzung der ACDA nicht enthalten ist. Nach diesen Korrekturen läge der Umsatz des gesamten – legalen und illegalen – internationalen Handels von Kleinwaffen und leichten Waffen samt Munition bei sechs Milliarden US\$ pro Jahr (Renner 1999, S. 24). In dieser Summe ist der Wert der im Inland verkauften Kleinwaffen und leichten Waffen nicht mitgezählt. Aus der Tatsache, dass sich weltweit ungefähr die Hälfte aller Kleinwaffen in den USA befinden, kann man schließen, dass die auf nationalen Märkten erzielten Umsätze des Kleinwaffenhandels beachtlich sein müssen. Da es für Kleinwaffen bislang keinerlei verlässliche Statistiken gibt, sind die hier angegebenen Zahlen lediglich Annäherungswerte; der tatsächliche Umfang des internationalen Kleinwaffenhandels könnte unter Umständen doppelt so hoch sein. Es kann in jedem Falle aber davon ausgegangen werden, dass er für die Weltwirtschaft nicht von großer Bedeutung ist, aber in manchen Teilen der Welt ökonomisch ins Gewicht fällt.

Die direkten und Opportunitätskosten dieses Rüstungsgeschäfts sind jedoch nicht das brisanteste Problem der Kleinwaffen. 1999 beschrieb Michael Klare in seinem Artikel „The Kalashnikov Age“, wie Charles Taylor 1989 mit einer Schar von 250 Kämpfern, bewaffnet mit Kalaschnikows, den Bürgerkrieg in Liberia auslöste. Im Zuge seiner Offensive starben 200.000 Menschen, Millionen wurden obdachlos. „Taylor hatte das tödlichste Gefechtssystem der heutigen Epoche entfesselt: den männlichen Jugendlichen mit einer Kalaschnikow – dem Sturmgewehr AK47“ (Klare 1999a, S. 19). In der Tödlichkeit dieser Waffen, zusammen mit ihrer leichten Verfügbarkeit und einfachen Handhabung ist das zentrale Problem der Kleinwaffen in den Entwicklungsländern zu sehen. Mit diesen Gewehren und genügend Munition ausgerüstet, ist eine Handvoll Männer, Frauen oder sogar Kinder im Stande, Hunderte von Menschen innerhalb von Minuten zu töten und zu verwunden. Dass solche Gewaltanwendung mit

Besorgnis erregender Häufigkeit in den armen Ländern stattfindet, hat mehrere Ursachen. Es wäre verfehlt, sie ausschließlich auf die ungebändigten Triebe von männlichen Heranwachsenden, alte Feindschaften zwischen Völkern und Stämmen oder die gesellschaftliche Armut zurückführen zu wollen. Manchmal spielen solche Faktoren in der Tat eine Rolle. Doch das Problem der Gewalt in den Entwicklungsländern resultiert in erster Linie aus dem Zusammenspiel dreier Faktoren: des Versagens traditioneller und moderner Autoritäten, des Fehlens von Mechanismen zur gewaltlosen Konfliktaustragung sowie der unkontrollierten Verbreitung und damit leichten Verfügbarkeit von von Gewehren, Pistolen, Handgranaten und Minen.

Kasten 2 – Wie der Waffenschmuggel funktioniert

Die US-amerikanische Journalistin Kathi Austin ist mit Waffentransporten nach Afrika mitgereist und gibt einen Einblick in die Arbeitstechniken professioneller Waffenschmuggler:

„They often collected weapons from the former Soviet Union and Eastern Europe, transshipped them through airports like Ostende in Belgium or Burgas in Bulgaria, filed false flight plans to Cairo, Kinshasa, or Lagos, and ‘secretly’ delivered their lethal cargoes to UNITA rebels in Angola and Hutu perpetrators of the Rwandan genocide based in eastern Congo.

They carried with them maps and diagrams of various clandestine airfields and depended on their well-greased relations with rogue officials to ensure the secure off-loading of their merchandise. False manifests described their cargo as ‘farm machinery’, but they were rarely, if ever, subject to cargo inspections. Normally, traffickers are caught only if they fail to pay an expected bribe, if a fired or disgruntled crew member snitches, or if a plane crash exposes the weapons concealed in the hold.

Circuitous air routes, forged export licenses and bills of lading, and fictitious end-user certificates to show to unsuspecting officials are all standard. Even humanitarian organizations can be trapped, not always unwittingly, into ferrying weapons into conflict-riddled zones. Planes under the supervision of the World Food Program, the U.N. High Commission on Refugees, and non-governmental relief organizations like Oxfam have been commandeered. Chinese arms industries’ weapons shipments—labeled ‘farm implements’—are carried on the same Chinese ships that bring beans and tools to needy Great Lakes refugees.“

Quelle: Austin 1999, S. 35

1.2 Rüstungstransfers aus den Industrieländern

Weitaus die meisten Kleinwaffen, die in den Entwicklungsländern kursieren, sind ursprünglich von Industrieländern produziert und geliefert worden. Schon vor der Kolonialzeit wurden europäische Gewehre gegen afrikanische Sklaven und afrikanisches Gold getauscht. Die massive Belieferung der Entwicklungsländer mit Schusswaffen begann jedoch erst zur Zeit des Ost-West-Konfliktes, als die Blöcke ihre Freunde und die Feinde ihrer Rivalen militärisch stärken

wollten. So haben die USA zwischen 1950 und 1975 allein an Gewehren 2.174.000 Stück an befreundete Länder in Europa und der Dritten Welt verschenkt (Walter 1993, S. 32). Während der achtziger Jahre verteilte der US-amerikanische Geheimdienst Central Intelligence Agency (CIA) Waffen im Wert von sechs bis neun Milliarden US\$ an afghanische Kämpfer für ihren Widerstand gegen die Sowjetunion. Die tragbaren amerikanischen Flugabwehrraketen des Typs *Stinger* dienten in Afghanistan dazu, sowjetische Militärflugzeuge zu bekämpfen, wurden aber später als eine Bedrohung für den zivilen internationalen Flugverkehr angesehen. Deshalb hat sich die CIA bemüht, diese Waffen zurückzukaufen. Die Sowjetunion hat insbesondere ihren „Exportschlager“ Kalaschnikow millionenfach an Streitkräfte und Guerillakämpfer in den Entwicklungsländern verkauft und verschenkt (s. hierzu den Kasten „Vielverkaufte automatische Gewehre“). Auch heute noch liefert Russland große Mengen dieser Waffen in afrikanische Länder.

Nach dem Ende der bipolaren Konfrontation Anfang der neunziger Jahre rüsteten sowohl die Staaten des früheren Warschauer Pakts als auch die NATO-Länder in bis dahin beispiellosem Umfang ihre Arsenale ab. In den Entwicklungsländern dagegen blieb eine derartige Abrüstungswelle weitgehend aus. Denn die im Norden überschüssig gewordenen Waffen wurden zu einem Großteil an weniger industrialisierte Länder verkauft oder verschenkt. Beispielhaft hierfür ist die Entsorgung der Waffen der Nationalen Volksarmee (NVA) in den frühen neunziger Jahren. So hat das vereinte Deutschland viele Großwaffensysteme (Fahrzeuge, Schiffe) der ehemaligen NVA an die Türkei, Indonesien und andere Länder übergeben. Weniger Aufsehen erregte die deutsche Schenkung von 304.000 Kalaschnikow-Sturmgewehren und 83 Millionen dazugehöriger Schuss Munition aus dem Bestand der NVA an die Türkei (Nassauer 1995, S. 45-56, 58-59).

Je mehr die nationalen Rüstungsmärkte schrumpften, desto stärker wurden Waffenproduzenten für die Auslastung ihrer Produktionskapazitäten oder gar das Überleben ihrer Betriebe vom Auslandsgeschäft abhängig. Das hat erstens dazu geführt, dass die verantwortlichen Regierungen Rüstungsexporte in größerem Umfang genehmigten. Dies zeigt sich insbesondere in Zentral- und Osteuropa, wo Bulgarien, die Ukraine, Weißrussland und die Russische Föderation neben China die wichtigsten Waffenlieferanten afrikanischer Kriege sind. Zweitens gibt es Anzeichen für eine Zunahme von Waffenexporten, die nicht ordnungsgemäß genehmigt worden sind. Der Waffenschmuggel blüht, und die verantwortlichen Behörden sind entweder unfähig oder nicht willens, dagegen vorzugehen.

Neben den traditionellen Lieferanten aus Europa und Nordamerika treten Entwicklungs- und Schwellenländer zunehmend selbst als Hersteller und Exporteure von Waffen und Munition in Erscheinung. So stellen zur Zeit etwa vierzig Staaten – darunter Ägypten, Nord- und Südkorea,

Indien und Südafrika – im industriellen Maßstab Kleinwaffen her, eine Reihe von weiteren Staaten produziert die dazu gehörige Munition. Neben dieser industriellen Produktion fertigen insbesondere in Pakistan kleingewerbliche Waffenschmiede illegal Waffen oder warten und reparieren gebrauchte Waffen. Diese lokalen Dienstleistungen im informellen Sektor haben für die weltweite bzw. regionale Kleinwaffenverbreitung nur geringe Auswirkungen, können jedoch für die betroffene Region einen einkommensrelevanten Faktor darstellen und sollte dementsprechend bei der Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur länderspezifischen Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung nicht außer acht gelassen werden.

Kasten 3 - Vielverkaufte automatische Gewehre

Die berühmte **AK-47** wurde zwei Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg von dem russischen Soldaten Michail Timofejewitsch Kalaschnikow entwickelt und als *Avtomat Kalaschnikov-47* von der Roten Armee angenommen. Die robuste und zuverlässige Kalaschnikow wurde in den folgenden Jahrzehnten zum meistverkauften und -benutzten Sturmgewehr der Welt. Auch ihr Preis trägt zu ihrer Beliebtheit bei. Auf dem Schwarzmarkt kostet eine Kalaschnikow üblicherweise etwa 200 US\$, westliche Produkte wie die deutsche G-3 oder die amerikanische M-16 hingegen viermal soviel (Bonn International Center for Conversion 1996). Dort, wo das Angebot groß ist, sind die Preise jedoch oft noch niedriger. Die Kalaschnikow wurde ursprünglich von den Staatsrüstungsbetrieben der UdSSR produziert. Vierzehn Länder haben die AK-47 oder davon abgeleitete Versionen unter Lizenz hergestellt, andere haben sie illegal kopiert. Die Gesamtproduktion aller Kalaschnikow-Versionen seit 1947 dürfte zwischen 50 und 80 Millionen Exemplaren liegen. Ungefähr 78 Staaten, viele Guerillagruppen und individuelle Kämpfer benutzen die AK-47. Zum Beispiel die Streitkräfte von Afghanistan, Algerien, Angola, Kambodscha, Ägypten, Iran, Irak, Mosambik, Sierra Leone, Somalia, dem Sudan und Syrien (Renner 1999 S. 25).

Vom Sturmgewehr *M-16* (Colt Industries, USA) sind acht Millionen Stück in sieben Ländern hergestellt worden. Unter den Benutzern sind die Streitkräfte von 67 Staaten. Darunter Brasilien, Burma, Kambodscha, El Salvador, Griechenland, Haiti, Indonesien, Israel, Südkorea, Liberia, Mexiko, Nigeria, Somalia, Sri Lanka, Taiwan, die Türkei und die Demokratische Republik Kongo.

Vom belgischen Sturmgewehr *FAL* (Fabrique Nationale Herstal, Lüttich) wurden fünf bis sieben Millionen (vor allem das Modell *FAL-7*) in 15 Ländern hergestellt. Die Waffe wird in 94 Ländern von den Streitkräften benutzt. Zu diesen Ländern zählen Angola, Argentinien, Brasilien, Burma, Kambodscha, Kolumbien, Griechenland, Indien, Indonesien, Israel, Mexiko, Nigeria, Ruanda, Südafrika, die Türkei und die Demokratische Republik Kongo.

Die Gesamtproduktion der *Uzi*-Maschinenpistole von Israeli Military Industries (IMI) beträgt ungefähr zehn Millionen Stück. Wie die Kalaschnikow ist die Uzi von einem Soldaten erfunden, dessen Namen sie trägt. Sie wurde vielfach legal oder illegal kopiert. Die Streitkräfte von 47 Ländern benutzen die Uzi, unter ihnen Algerien, der Tschad, Chile, Kolumbien, Guatemala, Äthiopien, Iran, Liberia, Nigeria, Somalia, der Sudan, Uganda und die Demokratische Republik Kongo.

Quelle: Renner 1999, S. 25

1.3 Waffenzirkulation in den Spannungsgebieten

Massive Waffenlieferungen der Industrieländer haben also in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere in Entwicklungsländern zu einer Überschwemmung des Gebrauchtwaffenmarktes geführt. Dort kann man sich heute für wenige Dollar vor Ort eine funktionstüchtige gebrauchte Kalaschnikow besorgen, anstatt mit viel Aufwand ein teureres neues Sturmgewehr von Colt, der Fabrique Nationale oder Heckler & Koch importieren zu müssen. Insbesondere in Krisenregionen sind derartige Waffen leicht, schnell, billig und in fast beliebigen Mengen zu haben. Es ist bei Kleinwaffen also nicht mehr angemessen, das Problem des Waffenhandels wie bei Großwaffen ausschließlich aus der Nord-Süd-Perspektive zu betrachten und sich dementsprechend nur auf die Lieferungen von Industriestaaten in Entwicklungsländer zu konzentrieren. Denn neben diesen Transfers trägt auch die innerstaatliche Zirkulation in hohem Maße zur unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen bei.

Zumeist speist sich dieses Überangebot an Kleinwaffen aus der Erbmasse von Bürgerkriegen. In Lateinamerika etwa stammen die Waffen aus den Beständen der Konfliktparteien in Nicaragua, El Salvador und Guatemala. Nach dem Ende der Auseinandersetzung wurden sie von ihren Besitzern „privatisiert“ und gelangten auf regionale Waffenmärkte, wo sie entweder von Kriminellen erworben werden oder ihren Weg zu den noch schwelenden Bürgerkriegen in Südamerika (Kolumbien, Peru) finden. Die leichte Verfügbarkeit von Waffen – zusammen mit einem Abbau von staatlichen Sicherheitskräften nach Kriegsende – hat zu einer explosionsartigen Ausweitung von bewaffneten Verbrechen geführt. Das Versagen der Ordnungskräfte bei der Kriminalitätsbekämpfung führt im Gegenzug zu einer Bewaffnung der Bevölkerung, Lynchjustiz und einer Ausweitung des privaten Sicherheitssektors.

Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch im südlichen Afrika verzeichnen. Hier sind es Waffen aus dem mosambikanischen Bürgerkrieg, die ihren Weg über die Drehscheibe Südafrika in die Kriegsregionen Angolas und der Demokratischen Republik Kongo finden. Auch hier ist eine Bewaffnung der Bevölkerung und ein ausgeprägter Hang zur Selbstjustiz („vigilantism“) zu beobachten. Eine von der südafrikanischen Regierung geplante Verschärfung der Waffengesetzgebung hat dementsprechend zu erbitterten Protesten von Teilen der Opposition geführt.

In Europa ist insbesondere die Balkanregion von diesem Problem betroffen. Die verschiedenen Konflikte zwischen den Nachfolgestaaten Jugoslawiens haben zu einem Zufluss von Waffen aus anderen Teilen Osteuropas geführt. In Albanien wurde sogar der Staat selbst zum Opfer, als im März 1997 Kasernen und Polizeistationen von aufgebrachten Bürgern gestürmt wurden. In diesen Tagen nach dem Zusammenbruch staatlicher Anlagensysteme wurden mehr als

650.000 Kleinwaffen erbeutet. Bis heute ist nur ein kleiner Teil dieser Waffen wieder im Besitz staatlicher Stellen. Ein weitaus größerer Teil dürfte seinen Weg in die Hände von Kriminellen oder in das benachbarte Kosovo gefunden haben.

Der Handel mit diesen Waffen findet teils legal und teils illegal statt. Es ist nicht schwierig, Kleinwaffentransporte zu verheimlichen, sofern es überhaupt nötig ist. Gewehre und Pistolen sind klein und leicht auseinander zu nehmen, können also einfach versteckt, verladen und verschickt werden. Wenn sie über größere Entfernungen herangeschafft werden müssen, sind Schleichwege oft überflüssig. Im Normalfall können kleine Flugzeuge unbehelligt auf abgelegenen Flugfeldern ihre Schmuggelware abliefern. Auch beim Transport über Land haben die Schmuggler von Grenzschützern, Zollbeamten und Gendarmen wenig zu befürchten. Wenn Behördenvertreter die Fracht überhaupt kontrollieren, können sie mit kleinen Schmiergeldern dazu verleitet werden, den Transport passieren zu lassen. Erheblich größer ist das Risiko, dass Waffen-spediture von Banditen oder Rebellen überfallen werden. Um sich in solchen Notfällen wehren zu können, sind sie meistens selbst bewaffnet.

Das entscheidende Problem bei der innerstaatlichen und regionalen Zirkulation in Entwicklungsländern besteht jedoch in der unklaren Rechtslage und der unzureichenden Durchsetzung von Gesetzen. Häufig fehlen die notwendigen Institutionen für eine effektive Kontrolle. Die Einschränkung und Kontrolle des Kleinwaffenhandels liegt somit in beträchtlichem Maße in der Verantwortung der Entwicklungsländer. Die Entwicklungszusammenarbeit kann bei der Bewältigung dieser Hinterlassenschaft der Industriestaaten jedoch einen wichtigen Beitrag leisten.

1.4 Auswirkungen der Verfügbarkeit

Auf den ersten Blick erscheint ein positiver Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und der Anzahl von Schussverletzungen durchaus plausibel. Die medizinische Forschung verweist auf einen empirischen Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und Mord- und Selbstmordraten (Cukier 1998; Killias 1993) und anderen gewalttätigen Verbrechen (Miller and Cohen 1997). Diese Ergebnisse wurden 1999 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) in einer Studie zusammengefasst, die allerdings betont, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und Menschenrechtsverletzungen

der Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung nicht bewiesen werden kann (International Committee of the Red Cross, 1999).²

David Meddings, ein für das IKRK tätiger Mediziner, hat eine Untersuchung über Schussverletzungen in Konfliktsituationen ohne Abrüstungsmaßnahmen durchgeführt (Meddings 1997). In der afghanischen Provinz Kandahar hat er die Häufigkeit von Schussverletzungen während und nach einer Auseinandersetzung verfeindeter Clans untersucht. Er fand heraus, dass die Anzahl der Schussverletzungen nach dem Ende des Konfliktes nur um etwa ein Drittel sank. Die meisten dieser „Nachkriegsverletzungen“ wurden keinesfalls durch Minen verursacht, sondern durch gezielt eingesetzte Waffen (International Committee of the Red Cross 1999, S. 41).

Das IKRK führte weiterhin eine Umfrage unter leitenden Feldmitarbeitern zu diesem Thema durch. Die Befragten berichteten, dass sich Waffen in den untersuchten Ländern weit verbreitet hätten. Dabei sind Sturmgewehre am häufigsten für Verletzungen und Todesfälle unter der Zivilbevölkerung verantwortlich. IKRK-Mitarbeiter werden häufig von Bewaffneten bedroht, wodurch Hilfsoperationen verzögert oder unterbrochen werden. Die Mehrheit der Befragten zeigte sich davon überzeugt, dass es einen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Waffen und der Verletzung von humanitärem Völkerrecht sowie der Verschlechterung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung gibt (International Committee of the Red Cross 1999, S. 46). Eine kausale Beziehung zwischen der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und der Häufigkeit ihres Einsatzes kann zwar nicht zweifelsfrei bewiesen werden. Mit den Ergebnissen der IKRK-Studie kann jedoch behauptet werden, dass durch die Verfügbarkeit von Schusswaffen eine individuelle Bedrohung entsteht, durch die wiederum eine weitere Nachfrage nach Waffen generiert wird.

1.5 „Schwache Staaten“

Wenn in einem Land Bürger und Gruppen in großem Maßstab unbefugt über Kriegsinstrumente verfügen können und ihre privaten oder politischen Interessen durch die Androhung oder Ausübung von Gewalt fördern können, dann fehlt dem betreffenden Staat ein wesentliches Merkmal, nämlich das Monopol der legitimen Gewaltanwendung. Länder, in denen sowohl ein gut funktionierender Staat als auch die gesellschaftlichen Voraussetzungen für gewaltfreie Konfliktbearbeitung fehlen, sind dem Risiko ausgesetzt, von Gewalt zerrissen zu werden. Dieses Risiko

² In diesem Zusammenhang spielen auch die zivil verwendeten Schuss- bzw. Handfeuerwaffen, die in der oben angeführten VN-Definition nicht enthalten sind, eine wichtige Rolle.

wird erheblich vergrößert, wenn Kalaschnikows und andere moderne Waffen in großen Mengen zur Verfügung stehen. Beispiele hierfür sind in El Salvador, Guatemala, Liberia und Mali zu finden. Auch in Albanien, Ost-Slawonien und in der Zentralafrikanischen Republik bestand diese Gefahr in der Vergangenheit. Zum Teil existieren diese Staaten nur noch auf dem Papier oder sehen sich massiven Zerfallsprozessen gegenüber. Unter diesen Umständen wäre es unrealistisch, von diesen Ländern die Umsetzung der hier formulierten Strategien zu erwarten. Empfehlenswert ist jedoch, dass Waffenkontrollprogramme in eine breiter angelegte Entwicklungsstrategie integriert werden, insbesondere in Programme, die eine vernünftige Regierungsführung, Rechtstaatlichkeit und eine Reform des Sicherheitssektors fördern.

Diese Maßnahmen verschaffen dem Staat ein Monopol auf die rechtmäßige Anwendung von Gewalt. Die Bürger eines Staates werden sich allerdings erst sicher fühlen, wenn ihnen gesetzlich verbrieften Rechte durch staatliche Institutionen garantiert werden. Sicherheit bedeutet Recht und Ordnung im ursprünglichen Sinne beider Begriffe. Dem starken Arm des Gesetzes müssen eine unabhängige Judikative und eine freie Presse gegenüberstehen. Heute wird häufig zwischen *nationaler* und *menschlicher Sicherheit* unterschieden. Das UN Development Program (UNDP) hat diesen Begriff der *Human Security* zum Eckpfeiler seiner Entwicklungsphilosophie gemacht. Der Hintergrund dieses Begriffs ist die Annahme, dass die Sicherheit einer Gemeinschaft von der individuellen Sicherheit jedes Mitgliedes abhängig ist.

1.6 Die veränderte Sicht auf „Abrüstung und Entwicklung“

Noch vor zwanzig Jahren wurden die Entwicklungsprobleme des Südens von Politik und Wissenschaft primär als Ergebnis der wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen Nord und Süd gesehen. Die endogenen Faktoren, die für Krieg oder Frieden, Sicherheit oder Aufrüstung in den Ländern des Südens sorgten, spielten eine vergleichsweise kleine Rolle in der Diskussion. So konzentrierte sich etwa der Abschlussbericht der Brandt-Kommission auf die Opportunitätskosten des Wettrüstens für die Entwicklungsländer:

„The world's military spending dwarfs any spending on development. Total military expenditures are approaching \$450 billion a year, of which over half is spent by the Soviet Union and the United States, while annual spending on official development aid is only \$20 billion. If only a fraction of the money, manpower and research presently devoted to military uses were diverted to development, the future prospects of the Third World would look entirely different. In any case there is a moral link between the vast spending on arms and the disgracefully low spending on measures to remove hunger and ill-health in the Third World“ (Brandt 1980, S. 117).

Die zentrale Annahme hinter diesen Schlussfolgerungen war, dass der Schlüssel für die Entwicklung des Südens in der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen liege, die zum Teil durch die Reduzierung der Militärausgaben des Nordens („Friedensdividende“) erreicht werden könnten. Heute ist diese Annahme sehr umstritten. Denn zum einen wird das Entwicklungsproblem des Südens immer weniger als ein Ressourcenproblem definiert. Zweitens werden durch die Abrüstungsprozesse in den Industrieländern weniger Ressourcen als erhofft freigesetzt. Drittens werden solche Ressourcen nur zu einem kleinen Teil zum Aufbau in den Entwicklungsländern benutzt. Der Abstand zwischen Rüstungsausgaben und Entwicklungshilfe besteht weiter. 1997 wurden 680 Milliarden US\$ weltweit für Militärausgaben aufgewendet (Bonn International Center for Conversion 1999, statistischer Anhang), während die Ausgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe bei nur 48 Milliarden US\$ lagen (World Bank 2000). Dahingegen haben sich die internationalen politischen Verhältnisse grundlegend verändert.

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Verkleinerung der russischen Einflusszone hat zu einem dramatischen Einbruch der Militärausgaben im Osten, zu einem geringeren Anteil auch im Westen geführt (Bonn International Center for Conversion 1999, statistischer Anhang). Zusammengerechnet hat die Welt im Zeitraum 1987-1997 1,7 Billionen US\$ (gerechnet zum Dollarkurs von 1993) weniger für das Militär ausgegeben, als wenn sie das Ausgabenniveau von 1987 real beibehalten hätte (Bonn International Center for Conversion 1999, statistischer Anhang). Die „Friedensdividende“ fiel jedoch insbesondere für die Entwicklungsländer enttäuschend aus (Brömmelhörster 2000). Während wirtschaftlicher Rezessionen, wie etwa in Russland, wurden die möglichen Einsparungen teilweise gar nicht erwirtschaftet. Auch wird ein Teil des Geldes, das jetzt nicht mehr für Aufrüstungsausgaben benötigt wird, für die soziale Abfederung der Demobilisierung benötigt. Mit einem weiteren Teil werden Budgetdefizite ausgeglichen. Wo die „Friedensdividende“ tatsächlich für produktive Investitionen genutzt wurde, begünstigte dies kaum die Entwicklungsländer.

Diese Erfahrungen werfen einen Schatten auf die Annahme, es sei ohne weiteres möglich, große Geldsummen aus Rüstungsprogrammen in die Entwicklungshilfe umzuleiten. Einerseits sind die Einsparungen durch Abrüstung kleiner und die Kosten für diese Programme höher als erwartet. Andererseits erscheint es unter den heutigen Bedingungen als unwahrscheinlich, dass Regierungen oder private Investoren die gesparten Gelder in den Entwicklungsländern investieren. Weiterhin wird immer deutlicher, dass die Entwicklungsländer sich im allgemeinen dem Trend zur Abrüstung nicht anschließen, sondern vielmehr einen Teil der im Norden überschüssig gewordenen Waffen absorbieren.

Vor diesem Hintergrund beginnt sich sowohl in den Industrieländern als auch in den unmittelbar betroffenen Ländern selbst die Erkenntnis durchzusetzen, dass eine Konsolidierung des Friedens, unter anderem durch die Bekämpfung der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung, eine der wichtigsten Herausforderungen der Entwicklungszusammenarbeit ist.

2. Initiativen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen³

2.1. Politische Maßnahmen auf internationaler und regionaler Ebene

Die Ausbreitung von Kleinwaffen wird erst seit dem Ende des Kalten Krieges von der internationalen Gemeinschaft als Problem für die internationale Sicherheit und als Entwicklungshemmnis wahrgenommen. Richtete sich der Blick bis zum Ende der achtziger Jahre auf den Ost-West-Gegensatz und auf das „Gleichgewicht des Schreckens“ bei nuklearen, biologischen und chemischen Waffen, rücken nun regionale Konflikte und damit auch das Problem von Kleinwaffen als den „eigentlichen Massenvernichtungswaffen“ verstärkt in das Blickfeld der Weltöffentlichkeit. Die Vereinten Nationen (VN) und verschiedene regionale Organisationen – darunter die Europäische Union (EU), die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und die Southern African Development Community (SADC) – beschäftigen sich im Rahmen ihrer politisch-diplomatischen Tätigkeit und im Rahmen von friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen mit dem Problem der Kleinwaffenkontrolle.

Vereinte Nationen: Im Kontext der VN kamen Initiativen zur Bekämpfung des Kleinwaffenhandels insbesondere aus der Generalversammlung. Beispielhaft zu nennen sind hier die folgenden Resolutionen:

- *A/46/36 H vom 6. Dezember 1991* fordert die VN-Mitgliedsstaaten auf, den illegalen Waffenhandel durch regionale Zusammenarbeit zu bekämpfen, sowie die entsprechenden Gesetze zu vereinheitlichen.
- *A/50/70 B vom 12. Dezember 1995* fordert den VN-Generalsekretär auf, einen Bericht zur Kleinwaffenproblematik anzufertigen und eine Expertenkommission zu diesem Thema einzusetzen. Diese legte am 27. August 1997 ihren Bericht vor und forderte unter anderem einen integrierten Ansatz für Sicherheits- und Entwicklungspolitik, die Unterstützung von Waffensammlungsprogrammen in ehemaligen Krisengebieten und die Vernichtung aller Waffen, die nicht zur Verteidigung oder für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung benötigt werden (A/52/298). Am 5. Juni 1999 riet eine andere VN-Expertengruppe der

³ Siehe hierzu auch die Übersicht in Anhang 2.

internationalen Gemeinschaft, der Kontrolle der Kleinwaffenmunition ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen (A/54/155).

- *A/51/45 L vom 10. Dezember 1996* begrüßt die Initiativen zur Einsammlung und Entsorgung von überschüssigen Kleinwaffen in Mali und ruft zur Unterstützung ähnlicher Bestrebungen auf.
- *A/51/45 N vom 10. Dezember 1996* stellt die besondere Bedeutung von praktischen Entwaffnungsmaßnahmen für einen dauerhaften Frieden in ehemaligen Konfliktregionen in den Vordergrund.
- *A52/38 G vom 9. Dezember 1997* unterstreicht die Bedeutung von Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Länder und ruft zur Bildung einer „Arbeitsgruppe interessierter Staaten“ auf.
- *A53/77 E vom 4. Dezember 1998* beschließt unter dem Titel „Kleinwaffen“, spätestens im Jahre 2001 eine internationale Konferenz über den illegalen Waffenhandel durchzuführen. Mittlerweile wurde New York City als Tagungsort ausgewählt und die Konferenz für den Zeitraum vom 9. bis zum 21. Juli 2001 terminiert.

Auch der VN-Sicherheitsrat beschäftigt sich seit der Mitte der neunziger Jahre verstärkt mit dem Kleinwaffenproblem. So rief er im Oktober 1998 einstimmig in der Resolution 1209 (1998) zu einer gemeinsamen Aktion gegen den illegalen Waffenhandel, insbesondere in Afrika, auf. Am 8. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats eine Erklärung zur „Erhaltung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung nach bewaffneten Konflikten“ ab. Darin steht unter anderem, dass in diesem Kontext Abrüstung, Demobilisierung und die soziale Reintegration von ehemaligen Kombattanten als ein einheitlicher Prozess zu betrachten sind (S/PRST/1999/21). Im September 1999 folgte eine weitere Erklärung des Präsidenten, die den Generalsekretär auffordert, ein Handbuch zur ökologisch verträglichen Vernichtung eingesammelter Waffen zu entwickeln (S/PRST/ 1999/28). Am 11. Februar 2000 legte der Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Bericht vor, in dem Abrüstung, Demobilisierung und Reintegration im Rahmen von Friedensmissionen der VN detailliert besprochen werden. Der Bericht plädiert unter anderem für die Vernichtung von eingesammelten Waffen (S/2000/101).

Viele andere VN-Organisationen beschäftigen sich ebenfalls mit diesem Thema – so weist etwa die VN-Flüchtlingskommissarin Ogata im September 1998 auf den Zusammenhang zwischen der großen Verfügbarkeit von Kleinwaffen und dem Flüchtlingsproblem in Zentralafrika hin.

Europäische Union (EU): Am 26. Juni 1997 verabschiedete der Ministerrat der EU ein *Programme for Preventing and Combating Illicit Trafficking in Conventional Arms*, das unter anderem einen verbesserten Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über Waffengeschäfte sowie die Unterstützung von Drittstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels vorsieht. Eine weitere Maßnahme stellt der *EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte* vom 25. Mai 1998 dar, der erstmals eine Abstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten bei Waffenexporten vorsieht, indem etwa abgelehnte Exportanträge automatisch an die anderen Mitgliedsstaaten weitergeleitet werden. Am 17. Dezember 1998 verabschiedete der Ministerrat eine *Gemeinsame Aktion* zur Bekämpfung von Kleinwaffen (siehe Anhang III). Im Frühjahr 1999 schlossen sich die Mitgliedsstaaten der European Free Trade Area (EFTA) und die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas sowohl der Gemeinsamen Aktion als auch des EU-Verhaltenskodex an. Am 21. Mai 1999 folgte eine EntschlieÙung des Entwicklungsminsterrats der EU. Darin nimmt sich die EU vor, die Gemeinsame Aktion umzusetzen, die Kleinwaffenproblematik in ihrem Dialog mit den AKP-Staaten und anderen Entwicklungspartnern einzubeziehen, die Beseitigung von übermässigen Waffenbeständen in den Entwicklungsländern zu unterstützen und ihnen zu helfen, die für eine wirksame Waffenkontrolle notwendigen Institutionen zu schaffen. Zudem wollen sie einen Beitrag zur Friedenserziehung und zur Bekämpfung von „Gewaltkulturen“ in den Entwicklungsländern leisten (siehe Anhang IV).

OSZE: Neben der EU beschäftigte sich auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im November 1999 mit dem Kleinwaffenproblem. Zur Vorbereitung des OSZE-Außenministertreffens im November fand im April 2000 in Wien ein Seminar zu kleinen und leichten Waffen statt.

ECOWAS: In Afrika sind es insbesondere die Staaten Westafrikas, die – selbst besonders von diesem Problem betroffen – sich um eine politische Lösung bemühen. Die ECOWAS verabschiedete am 31. Oktober 1998 ein Moratorium, um den Kleinwaffenhandel zu verbieten (ECOWAS 1998). Im Dezember 1999 folgte eine EntschlieÙung mit einem Maßnahmenbündel zur Umsetzung des Moratoriums, das u.a. einen Verhaltenskodex und ein regionales Waffenregister vorsieht. Auch in Süd- und Ostafrika gibt es Initiativen zur Kleinwaffenkontrolle, denen im Januar 2000 die Gründung eines *Institute of African Firearms* in der ugandischen Hauptstadt Kampala folgte.

OAS: Die OAS verabschiedete am 13. November 1997 eine *Interamerikanische Konvention* zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Munition und zugehörigem Material. Auch diese Konvention sieht die Angleichung nationaler Richtlinien, die eindeutige

Markierung von Kleinwaffen bei der Produktion und die Etablierung eines Systems von Export-, Import- und Transitlizenzen vor.

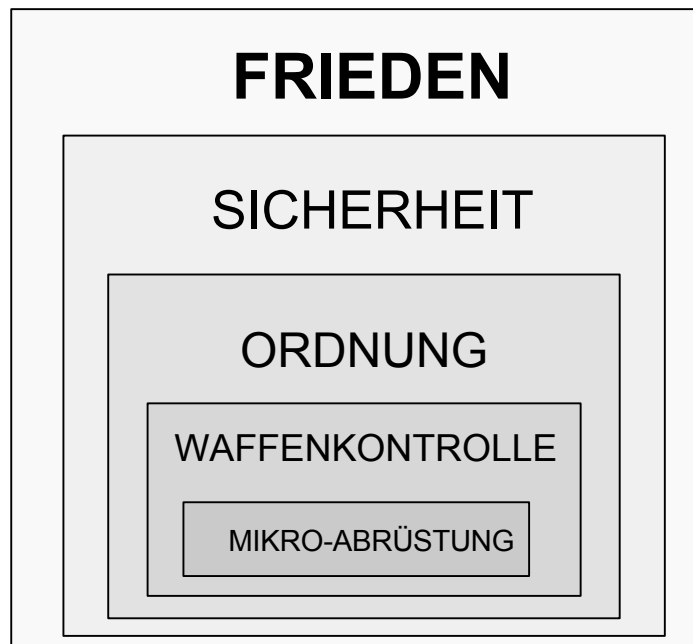
2.2 Operative Bekämpfung des Kleinwaffenproblems: Mikro-Abrüstung und ‚peace-building‘

Waffenkontrolle und Mikro-Abrüstung sind notwendige Voraussetzungen für Friedenskonsolidierung (‚peace-building‘) und Krisenprävention. Ziel ist nicht die Beendigung aller Konflikte, sondern die Verhinderung gewaltsamer Formen der Konfliktaustragung. In einer Studie der Carnegie Commission on Preventing Deadly Conflict wird der aktuelle Diskussionsstand mit Bezug auf Kleinwaffen wie folgt zusammengefasst:

- There is a close and symbiotic relationship between light weapons trafficking and contemporary forms of conflict.
- The outbreak of ethnic and internal conflict in weak and divided societies often produced an „internal arms race“ that further drives the acquisition of small arms and light weapons.
- The emergence of internal arms races and the outbreak of conflicts in weak and divided societies is fostered by an immense worldwide abundance of small arms and light weapons.
- Even relatively small quantities of light weapons can prove highly destabilizing in vulnerable and fractured societies.
- Light weapons flow to existing and potential belligerents through a wide variety of channels, both public and private, licit and illicit (Klare 1999b, S. 13-20).

Ohne eine effektive Kontrolle von Waffen auf nationaler und internationaler Ebene kann es also keine Krisenprävention und keine Friedenskonsolidierung geben. Waffenkontrolle bedeutet in der Praxis die Entwaffnung der Gesellschaft, die Regulierung des Besitzes und des Gebrauchs von Kleinwaffen sowie die Kontrolle der Nachschubkanäle. Für den Erfolg dieser Maßnahmen bedarf es einer entsprechenden Gesetzgebung, kompetenter Regierungsbehörden, ausgebildeten Personals und entsprechender Ausrüstung. Die Bevölkerung muss über diese Maßnahmen informiert werden und von ihrem Nutzen überzeugt werden.

Kasten 4 - Mikro-Abrüstung als Element des peace-building



Für die Entwaffnung der Bevölkerung spielen die Blauhelm-Missionen der VN eine Vorreiterrolle, aber auch andere Organisationen wie etwa die ECOWAS und die NATO haben in der Vergangenheit Truppen und ziviles Personal für Entwaffnungsaktionen eingesetzt. Der Schwerpunkt dieser Einsätze lag in Afrika. Auch in Mittelamerika sowie in Osteuropa fanden Entwaffnungs-missionen statt. Die Erfahrungen, die die VN in diesen Missionen gesammelt und die Lehren, die sie daraus gezogen haben, sind zusammengefasst im Handbuch der Lessons Learned Unit des Department of Peacekeeping Operations (DPKO) (United Nations 1999) und in einem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Februar 2000 (United Nations Secretary General 2000). So begleiteten die VN etwa in El Salvador und in Guatemala die Demobilisierung und Entwaffnung ehemaliger Guerillakämpfer im Rahmen eines beschränkten Mandates für Beobachtermissionen. Nach dem Auslauf des VN-Mandates wurde in El Salvador ein Waffen-Rückkaufprogramm von einem Bündnis verschiedener zivilgesellschaftlicher Gruppen initiiert, um die Entwaffnung fortzusetzen. Dieses Bündnis der Zivilgesellschaft hat seit 1996 unter dem

Titel „Goods for Guns“ mehr als 9.500 Waffen gegen Bedarfsgüter eingetauscht.⁴ Auch in diesem Bereich – und nicht nur bei den groß angelegten Entwaffnungsmissionen der VN – gibt es Ansätze für die Technische und Finanzielle Zusammenarbeit.

Einen interessanten Ansatz verfolgt das Waffeneinsammelprojekt in der albanischen Provinz Gramsch. Dort haben das UNDP und das Department of Disarmament Affairs (DDA) der Vereinten Nationen auf Gesuch der Regierung in Tirana und in engster Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden 1999 einen Teil der 1997 aus Staatslagern entwendeten Waffen eingesammelt. Das Neue an diesem Projekt war, dass die Menschen, die Waffen abgaben, keine individuelle Belohnung bekamen, um nicht den Eindruck zu erwecken, man würde den Raub von Staatseigentum und den illegalen Waffenbesitz belohnen. Außerdem soll so eine unerwünschte Stimulation des Waffenmarktes durch den Aufkauf von Kleinwaffen verhindert werden. Statt dessen belohnte man die Dörfer und Gegenden, aus denen die Waffen abgeliefert wurden. Es wurden Straßen und Telefonverbindungen angelegt, die Straßenbeleuchtung in der Provinzhauptstadt wurde verbessert und der Polizeichef bekam drei Fahrzeuge und einige Mobilfunkgeräte. Getrübt wird dieser im großen und ganzen beachtliche Erfolg allerdings dadurch, dass die Regierung ihr Versprechen, einen bedeutenden Teil der Waffen zu vernichten, bisher nicht gehalten hat.



Auf dem Weg zum Frieden: Kinder aus dem albanischen Gramsch bringen die Gewehre ihrer Väter zur Sammelstation.
(Photo: UNDP, Albania)

⁴ Diesem beachtlichen Ergebnis stehen jedoch zunehmende Waffenimporte gegenüber, so dass die Zahl der im Privatbesitz befindlichen Waffen eher steigt als abnimmt.

Problematisch sind Entwaffnungsprojekte allerdings in Ländern, wo der internationalen Friedenstruppe kein Vertrauen seitens der örtlichen Bevölkerung entgegen gebracht wird, wo die Friedenstruppe nicht die öffentliche Sicherheit garantieren kann oder wo nicht die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Beispielhaft sei hier das Entwaffnungsprogramm in Liberia genannt. Auch die NATO wird zur Zeit in der jugoslawischen Unruheprovinz Kosovo mit diesem Problem konfrontiert. Es wird deutlich, dass die Entwaffnungsaktionen in eine Gesamtstrategie eingebunden werden müssen, die auch vertrauensbildende Maßnahmen, die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung umfassen muss, um erfolgreich zu sein.

Auch das UNDP hat sich bei der Konsolidierung des Friedens im Interesse nachhaltiger Entwicklung engagiert. In vielen Ländern hat es in Wiederaufbauprogrammen die Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Soldaten und Rebellenkämpfern unterstützt. Allmählich dehnte es solche Aktivitäten auch auf die Beseitigung und Entsorgung von illegalen und überschüssigen Waffen aus. Dabei überlässt UNDP die Einsammlung und Lagerung der Waffen den örtlichen Autoritäten oder Blauhelmissionen und konzentriert sich auf die Organisation, Finanzierung, Aufklärung und die Ausführung von Entwicklungsprojekten, die mit der Entwaffnung zusammenhängen.

Entwaffnungsinitiativen mit internationaler Beteiligung (Auswahl)

<i>Region</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Internat. Organisation</i>
Liberia	1996-97	ECOWAS, VN
Mali	1994-96	VN
Ost-Slawonien (Kroatien)	1996-97	VN
Albanien	1997	VN, WEU
Kosovo (Jugoslawien)	seit 2000	NATO
El Salvador	1992-93, seit 1996 nationales Programm	VN
Guatemala	1997	VN

2.3 Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen

Nichtregierungsorganisationen spielen zunehmend eine wichtige Rolle bei der politischen Meinungsbildung und Politikformulierung im Abrüstungsbereich – dies gilt sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Bereich. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei den Verhandlungen zur Ächtung von Landminen ist weithin bekannt und wurde 1997 durch die Verleihung des Friedensnobelpreises gewürdigt.

Wie auch schon im Falle der Landminen fungiert die Zivilgesellschaft bei der Suche nach politischen Lösungen auf globaler Ebene als Impulsgeber für die Regierungen der Welt. Nichtregierungsorganisationen nutzen zunehmend die Vereinten Nationen als Forum zur Artikulation ihrer Anliegen und dienen offiziellen Stellen als Ansprechpartner und Auskunftsstelle.⁵ Ein Beispiel hierfür war die *International Conference on Sustainable Disarmament for Sustainable Development* im Oktober 1998 in Brüssel, die mehr als 200 NRO- und Regierungsvertreter zusammenbrachte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Manifest *Brussels Call For Action* verabschiedet, das sich mit der Kleinwaffenproblematik befasst. Auch bei der Vorbereitung der ersten VN-Konferenz zu Kleinwaffen im Juli 2001 spielt die Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle.

Das gilt nicht nur für gut organisierte, international vernetzte und publikumswirksam operierende Organisationen wie den British American Security Information Council (BASIC), Saferworld, Human Rights Watch, International Alert, die International Campaign to Ban Landmines (ICBL) und IANSA. Für die Friedensarbeit im Rahmen der Entwicklungspolitik sind die lokal und mit wenigen Mitteln arbeitenden Gruppen in den armen Ländern potenziell noch wichtigere Partner. Darin unterscheidet sich die Friedensarbeit kaum von anderen Arbeitsfeldern der Entwicklungszusammenarbeit. In Kapitel drei werden praktische Maßnahmen empfohlen, die in Partnerschaft mit solchen Gruppen ausgeführt werden können.

Die Post-Conflict Unit der Weltbank weist darauf hin, dass auch die Privatwirtschaft ein Akteur im Rahmen der Friedenskonsolidierung sein kann. Einerseits gilt es zu verhindern, dass Firmen Kriege finanzieren und unterstützen. Andererseits ist es sinnvoll, die Wirtschaft auf konstruktive Weise bei der Friedenskonsolidierung einzubeziehen. Vor allem Firmen, deren Aktivitäten unter den Kampfhandlungen und der Kriegsökonomie leiden, dürften daran interessiert sein (World

⁵ Eine zentrale Rolle spielt das International Action Network on Small Arms (IANSA) in diesem Kontext (siehe: www.iansa.org).

Bank 1999). Allerdings hat die Privatwirtschaft bisher nur in Einzelfällen eine prominente Rolle in Friedenskonsolidierungsprogrammen gespielt. Zu diesen Ausnahmen gehört das oben genannte Waffeneinsamlungsprogramm in El Salvador, das von örtlichen Unternehmern getragen wird.

2.4 Position und Aktivitäten des BMZ

Die politische Leitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bezeichnet die Verbreitung von Kleinwaffen als eine „Hauptsorge“ (Wiezcorek-Zeul 2000, S. 54). Die Ministerin hat in zahlreichen Reden das Problems der Kleinwaffenverbreitung für die Entwicklungszusammenarbeit betont und angekündigt, der Vereinbarung von Regeln „praktische Taten vor Ort“ folgen zu lassen (Wiezcorek-Zeul 2000, S. 54). Als wichtigste Handlungsfelder nennt sie die Schaffung größerer Transparenz, die Markierung von Waffen und die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen bei der Beobachtung der Kleinwaffenströme (Wiezcorek-Zeul 1999 S. 8-9). Dazu wird die GTZ in einem mehrjährigen Sektorprojekt Konzepte und Strategien zur Eindämmung der unkontrollierten Verbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen entwickeln und ansatzweise in der Entwicklungszusammenarbeit anwenden.

Ein wichtiges Instrument für eine stärkere Kontrolle von Kleinwaffenlieferungen ist auch im Umgang mit Rüstungsexporten geschaffen worden: die Berücksichtigung der Konsequenzen des Transfers für die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes eröffnet die Möglichkeit, insbesondere bei Kleinwaffen entwicklungspolitische Kriterien stärker zu betonen, zumal seit 1998 auch das BMZ als gleichberechtigtes Mitglied im Bundessicherheitsrat (BSR) vertreten ist. Allerdings wurde für BSR-Entscheidungen das Gebot der Einstimmigkeit aufgehoben, wodurch ein oder zwei Ministerien überstimmt werden können.

Ein Erfolg der Ministerin bei der Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung war die bereits erwähnte Verabschiedung ihrer Vorlage als Entschließung des Entwicklungsministerrats der Europäischen Union am 21.5.1999 (Anhang IV). Damit ist auch auf europäischer Ebene ein Instrument geschaffen worden, mit dem die Entwicklungsländer bei der Kontrolle und Vernichtung von Kleinwaffen auch durch entwicklungspolitische Maßnahmen unterstützt werden können.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen hat sich die deutsche Regierung für eine wirksame Bekämpfung der mit Kleinwaffen verbundenen Probleme engagiert. Seit ihrer Gründung 1998 führt Deutschland den Vorsitz in der „Gruppe der Interessierten Staaten“, die auf eine deutsche

Initiative ins Leben gerufen wurde. In ihrem jährlichen Förderungskatalog zur „allgemeinen und umfassenden Abrüstung“ nahm die Vollversammlung am 10.12.1996 einen von Deutschland vorgeschlagenen Text zur Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen auf. Die Vollversammlung ist überzeugt, so die Präambel, dass „eine umfassende und integrierte Behandlung von gewissen praktischen Abrüstungsmaßnahmen, wie zum Beispiel ... Rüstungskontrolle, insbesondere mit Hinblick auf Kleinwaffen und leichte Waffen“ sowie anderen Maßnahmen „häufig eine Voraussetzung ist für die Instandhaltung und Konsolidierung von Frieden und Sicherheit und so eine Basis für wirksame Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Entwicklung schafft“ (United Nations, A/RES/51/45/N).

Deutschland hat sich also auf internationaler Ebene aktiv und erfolgreich engagiert. Dass aber noch Handlungsbedarf besteht, geht hervor aus Anhang II, Maßnahmen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik in den Entwicklungsländern. Dieser Katalog von Vorschlägen und Plänen ist ein Auszug aus einer Liste von beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten, Vorhaben der Europäischen Union und Empfehlungen internationaler Gremien und Organisationen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik. Als vordringlichste Aufgabe stellt sich die Entwicklung eines kohärenten Gesamtkonzepts unter Einbeziehung der verschiedenen Ressorts, um die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Problembereichen zu berücksichtigen und die damit verbundenen Synergiemöglichkeiten zu nutzen.

3. Empfehlungen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

3.1 Empfehlungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit

Entwicklungsländern zu helfen, die öffentliche Sicherheit besser zu wahren, ist bisher keine typische Aufgabe der Entwicklungspolitik gewesen. Daran wird sich vermutlich in absehbarer Zukunft wenig ändern. Wenn es um die professionelle Ausbildung oder Ausrüstung von Militärs, Polizisten, Richtern, Gefängnispersonal und Parlamentariern geht, sind eher die Kompetenzen und Etats von anderen Ressorts als des Entwicklungsministeriums gefragt.

Trotzdem kann die Entwicklungspolitik in diesem Kontext in Zusammenarbeit mit anderen politischen Ressorts einen wichtigen Beitrag leisten. So kann sie bei der Polizei-, Militär, Justiz- und Strafvollzugsreform Initiativen zur Verstärkung von Transparenz und rechtsstaatlichen Verfahren sowie um eine gesellschaftliche und politische Kontrolle ergreifen bzw. unterstützen (Wulf 2000). Durch die Förderung der Professionalisierung des Sicherheitssektors und der damit verbundenen Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols tragen solche Reformen dazu bei, den Missbrauch und die Ausbreitung von Kleinwaffen zu reduzieren. Oberstes Ziel derartiger Reformen ist die Respektierung der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Mit einer derartigen Strategie kann die öffentliche Sicherheit (im subjektiven wie auch im objektiven Sinne) verbessert und damit die Nachfrage nach privatem Kleinwaffenbesitz verringert werden.

3.2 Demobilisierung und Reintegration

Die Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Kämpfern ist eine Aufgabe, mit der sich Projekte der Technischen Zusammenarbeit bereits seit mehreren Jahren befassen. Die GTZ kann hierbei auf Erkenntnisse aus einer Reihe von Projekten in Afrika und in Asien zurückgreifen. Für die Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung ist dieser Bereich von Bedeutung, da vor einer Demobilisierung oder gar Reintegration die Kämpfer zunächst entwaffnet werden müssen (Gleichmann 1997, S. 18). So formulierte die Lessons Learned Unit des DPKO bei den Vereinten Nationen in ihrem Handbuch folgende Lehre aus den Blauhelm-Missionen der letzten Jahre:

Disarmament, demobilization and reintegration form a continuum. Demobilization is only possible when there is some measure of disarmament. Similarly, the success of demobilization

efforts is contingent upon effective rehabilitation of the former combatants and their integration into civilian life or the restructured army (United Nations, 1999 § P3).

Für die militärischen Aspekte der Entwaffnung ist die Technische Zusammenarbeit nicht der geeignete Rahmen. Darüber hinaus sind aber auch andere Bereiche der Technischen Zusammenarbeit wie Gesundheitsvorsorge, Ausbildung und Einkommen schaffende Maßnahmen von Bedeutung. Neben der materiellen Versorgung ist auch eine psychologische Betreuung von Tätern und Opfern erforderlich. Für derartige Maßnahmen kann die GTZ auf Erfahrungen auch aus anderen Bereichen zurückgreifen.

Derartige Programme sind keineswegs nur als reaktive Maßnahmen zur Behebung von Kriegsschäden zu verstehen. Die Betreuung von frustrierten und verarmten Ex-Kombattanten dient auch zur Entschärfung des von ihnen ausgehenden Stabilitätsrisikos und zur Bekämpfung von Problemen und Nöten, die zum Ausbruch neuer Gewalt und neuer Kriege führen können. Damit kann ein Beitrag zur Behebung struktureller Ursachen gewaltsamer Konflikte geleistet werden, einem mittlerweile fest etablierten Arbeitsfeld der Entwicklungspolitik. Wenn man zum Beispiel ehemalige Kindersoldaten entwaffnet, demobilisiert und ihnen mit psychologischer, medizinischer und pädagogischer Fürsorge hilft, wieder Kinder zu werden, sind das sowohl kurative als auch präventive Maßnahmen, die darüber hinaus auch positive soziale, wirtschaftliche und politische Nebenfolgen zeitigen können.

3.3 Bekämpfung von „Gewaltkulturen“ und Förderung von gewaltloser Konfliktaustragung

Vor einer enormen Herausforderung stehen ehrenamtliche Friedenspädagogen im südlichen Sudan. Nach dem jahrzehntelangen Bürgerkrieg ist unter Männern das sich im Arabischen reimende Sprichwort „Lebe mit der Kalaschnikow, dann hast du alles umsonst“ weit verbreitet. Im südlichen Sudan, aber auch in der Demokratischen Republik Kongo und in anderen Teilen Afrikas ist das russische Sturmgewehr ein probates Mittel, sich Ansehen, Reichtum und Macht zu verschaffen. Eine Änderung dieser Umstände erfordert Aufklärungsarbeit und einen Abbau derartiger Gewaltkulturen.

Schon heute ist die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in vielen Bereichen der Erwachsenenbildung aktiv. Diese Tätigkeit sollte, wo notwendig, um eine gezielte Aufklärungsarbeit zum Kleinwaffenproblem erweitert werden. Diese kann sich entweder an Multiplikatoren (Lehrer, Journalisten, traditionelle Führer) oder an die gesamte Bevölkerung richten. Erfahrungen aus an-

deren Aufklärungskampagnen der GTZ, etwa im Gesundheitsbereich, können hier genutzt werden, ebenso Erfahrungen aus der Lehrplanentwicklung. Die Technische Zusammenarbeit kann durch die Beratung und die Mobilisierung von Ressourcen die direkt involvierten Akteure unterstützen. Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass auf diesen Gebieten nicht nur Regierungsstellen und andere staatliche Organe, sondern auch Vertreter der Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle spielen können. Konkret sind unter anderem Initiativen auf folgenden Gebieten möglich und wünschenswert:

- Die Förderung von Erziehungs- und Aufklärungsarbeit über die Risiken und Nachteile von Waffenbesitz und Waffenmissbrauch. Diese lassen sich in vielen Fällen gut mit anderen pädagogischen und Informationsprojekten integrieren.
- Die Förderung von zivilgesellschaftlichen Institutionen, die der gewaltfreien Konfliktbearbeitung dienen (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 1999, S.2-3).

Bei der Bekämpfung von Gewaltkulturen sind nicht nur Experten gefordert, sondern auch Entwicklungshelfer, deren Kompetenz auf anderen Gebieten liegt. Diese können auch dazu befähigt werden, Gewaltkulturen zu bekämpfen. Dieser Aspekt sollte bei der Ausbildung und Vorbereitung von Entwicklungshelfern stärker berücksichtigt werden. Sinnvoll wäre hier eine Kooperation mit dem Zivilen Friedensdienst (ZFD), der vom Deutschen Entwicklungsdienst (DED) in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aufgebaut wird, und bei dem die Bekämpfung von Gewaltkulturen und die Förderung gewaltfreier Konfliktbearbeitungsmethoden ein Schwerpunktbereich ist. Ähnliches gilt für Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Bürgerinitiativen. Es gibt eine Reihe von Menschen in den Entwicklungsländern, die bereit und im Stande wären, als Multiplikatoren für eine wirksame Kampagne gegen Waffenbesitz und Waffenmissbrauch zu dienen. Häufig sind es Frauen, denen die männliche Faszination für Waffen fremd ist und die über die Fähigkeit verfügen, ihre Söhne, Männer und Freunde von der Gefahr des Umgangs mit Waffen zu überzeugen.

Wenn die Entwicklungszusammenarbeit dort, wo Kalaschnikows noch nicht zum Straßenbild gehören, die Entstehung einer Gewaltkultur verhindern kann, kann sie effektiv dem Ausbruch von Bürgerkriegen entgegenwirken.

3.4 Einschränkung und Transparenz von Waffenhandel, -besitz und -produktion

Die Regulierung und Kontrolle von Waffenproduktion und -export gehört nicht zu den Hauptaufgaben der Technischen Zusammenarbeit. Trotzdem kann sie dazu einen Beitrag leisten, in dem sie:

- in Zusammenarbeit mit Behörden, die über die fachliche Kompetenz verfügen, Entwicklungsländern hilft, die für eine wirksame Kontrolle des Rüstungssektors notwendigen staatlichen Dienstleistungen und Gesetze zu entwickeln;
- Entwicklungsländer in ihrem Bestreben unterstützt, Korruption, Vetternwirtschaft und ähnliche Missstände in den Kontrollbehörden zu bekämpfen;
- dafür eintritt, dass internationale Wirtschaftsaktivitäten, die der Finanzierung von Kriegen dienen⁶, unterbunden werden;
- Initiativen von Entwicklungsländern unterstützt, die die Ausbreitung, die Herstellung und den Missbrauch von Waffen in ihrer Region durch Moratorien und ähnlichen Maßnahmen bekämpfen und transparenter machen.

Neben der Unterstützung staatlicher Akteure können im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit nichtstaatliche Organisationen durch Beratung und durch die Mobilisierung von Ressourcen gestärkt werden. GTZ und BICC führen bereits gemeinsam am Horn von Afrika ein Projekt durch, in dem Nichtregierungsorganisationen bei der Analyse und Bekämpfung der Ausbreitung und des Missbrauchs von Kleinwaffen unterstützt werden. Es handelt sich hier also um ‚capacity building‘ im Bereich der Zivilgesellschaft. Solche Projekte sind insbesondere dort möglich, wo örtliche Gruppen bereits die Initiative ergriffen haben.

⁶ Diese umfassen etwa den Handel mit Diamanten, Erdöl, illegalen Drogen und anderen Rohstoffen. Wirtschaftssanktionen können hier ein angemessenes Mittel zur Kontrolle sein.

3.5 Förderung der Einsammlung, sicheren Lagerung und Entsorgung von Kleinwaffen

Hier hat die Technische Zusammenarbeit komparative Vorteile, die ausgenutzt werden sollten. Das Organisieren und Verwalten von Projekten zur Lagerung, Einsammlung und Entsorgung von Kleinwaffen ähnelt im Management, in der Logistik und in der finanziellen Verwaltung anderen technischen Entwicklungsprojekten. Zwar verfügt die GTZ kaum über die hierfür notwendige waffentechnische Kompetenz. Derartige Kenntnisse können aber von externen Beratern eingebracht werden. Deutsche Behörden und Firmen sowie wissenschaftliche Einrichtungen können hierbei Hilfestellung leisten. Bei der innerhalb der EZ generell wünschenswerten Einbindung örtlicher Fachkräfte ist zu beachten, dass die Einsammlung und Entsorgung von Waffen naturgemäß in einer politisierten und gespannten Atmosphäre stattfindet und Staatsbeamte häufig anderen Interessen dienen als ihrer Behörde. Die Zuverlässigkeit der lokalen Akteure ist daher im Vorfeld nur schwer einzuschätzen.

Konkret könnte sich die GTZ durch Beratung und Ressourcenmobilisierung auf den folgenden Gebieten engagieren:

- Unterstützung örtlicher Partner bei der sicheren Lagerung und Überwachung von Kleinwaffen und deren Munition;
- Unterstützung von Kampagnen zur Einsammlung von Kleinwaffen auf freiwilliger Basis;
- Förderung von Maßnahmen zur umweltverträglichen und politisch-psychologisch wirksamen Vernichtung von Kleinwaffen und der dazugehörigen Munition.

Der Aufwand für solche Maßnahmen ist sehr unterschiedlich. Vergleichsweise einfach und billig ist die Vernichtung von Gewehren und Pistolen. Die Entsorgung von explosiven Ladungen ist zwar Spezialistenarbeit, aber nicht sonderlich problematisch. Sehr mühsam und gefährlich ist dagegen die Ortung und Entfernung von Landminen. Die Vernichtung von Waffen kann einen hohen politischen Symbolwert haben, der im Interesse der Friedensarbeit ausgenutzt werden kann. Am schwierigsten ist es, Menschen dazu zu bewegen, freiwillig die in ihrem Besitz befindlichen Waffen abzugeben. Timing, Organisation, Symbolik und Form des Anreizes spielen hierbei eine bedeutende Rolle.

Dieses auf Erfahrungen des UNDP in Mali und anderen Ländern basierende „Weapons in Exchange for Development“-Modell sollte auch in anderen Teilen der Welt erprobt werden. Zu diesem Zweck hat das UNDP bereits einen Fonds eingerichtet, der sich aber leider bisher keiner großen Unterstützung aus den reichen Ländern erfreut.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Reform des Sicherheitssektors: Die Technische Zusammenarbeit sollte Initiativen unterstützen zur Reform von Militär, Polizei und anderen bewaffneten staatlichen Einheiten sowie zur Justiz-, Strafrechts- und Verfassungsreform. Ziel ist die Verstärkung von Transparenz, die Beachtung der Menschenrechte sowie eine zivile Kontrolle dieser Organe. Damit wird sowohl die öffentliche Sicherheit als auch das staatliche Gewaltmonopol gestärkt und eine Nachfrage nach Kleinwaffen verringert.

Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kämpfer: Projekte zur Demobilisierung und Reintegration von Ex-Kombattanten sollten in ihrer Projektplanung sicherstellen, dass vor Beginn der eigentlichen Demobilisierung Entwaffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Gesundheitsvorsorge, Ausbildung und Einkommen schaffende Maßnahmen sowie die psychologische Betreuung traumatisierter Kämpfer, insbesondere von Kindersoldaten sollten in eine Gesamtstrategie zur Verringerung der Nachfrage nach Kleinwaffen eingebettet werden.

Bekämpfung von „Gewaltkulturen“ und Förderung von gewaltloser Konfliktaustragung: Die Erziehungs- und Aufklärungsarbeit über die Risiken und Nachteile von Waffenbesitz und Waffenmissbrauch sollte im Rahmen bereits bestehender Projekte zur (Erwachsenen-) Bildung gefördert werden. Neben staatlichen Institutionen sollten auch zivilgesellschaftliche Kräfte gefördert werden. Hierbei können Frauen eine besondere Rolle spielen. Darüber hinaus sollten auch in anderen Bereichen tätige Entwicklungshelfer in Bezug auf Gewaltkulturen sensibilisiert werden. Traditionelle gewaltfreie Konfliktlösungsmechanismen sollten berücksichtigt und moderne Konfliktlösungsmechanismen wie rechtsstaatliche Institutionen sollten gestärkt werden.

Waffeneinsammlung und –vernichtung: Bei der Unterstützung von Projekten zur Einsammlung, Lagerung und/oder Vernichtung sollten insbesondere lokale Partner unterstützt werden. Erfahrungen aus „Weapons in Exchange for Development“-Projekten sollten systematisch erfasst und auch in anderen Projekten angewendet werden. Zur Gewinnung technischen Know-Hows können Kontakte zu privatwirtschaftlichen Akteuren im Rahmen von PPP (Public-Private Partnership) sinnvoll sein.

5. Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2000a. „AKUF-Kriegsbilanz 1999: Weltweit 35 Kriege.“ Universität Hamburg, Forschungsgemeinschaft Kriege, Rüstung und Entwicklung und Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung. URL: <http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/lpw/Akuf/kriege99.html> (18. Februar 2000).
- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2000b. „Kriege und bewaffnete Konflikte 1997.“ Universität Hamburg, Forschungsgemeinschaft Kriege, Rüstung und Entwicklung und Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung. URL: <http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/lpw/Akuf/kriege.html> (18. Februar 2000).
- Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung 2000c. „Kriege und bewaffnete Konflikte 1998.“ Universität Hamburg, Forschungsgemeinschaft Kriege, Rüstung und Entwicklung und Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung. URL: <http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/lpw/Akuf/kriege98.html> (18. Februar 2000).
- Austin, Kathi 1999. „Hearts of Darkness.“ *The Bulletin of the Atomic Scientists*, Vol. 55, No. 1 (January / February 1999), pp. 34-37.
- Bonn International Center for Conversion 1996. *Conversion Survey 1996: Global Disarmament, Demilitarization and Demobilization*. Bonn: Oxford University Press.
- Bonn International Center for Conversion 1999. *Conversion Survey 1999: Global Disarmament, Demilitarization and Demobilization*. Baden-Baden: NOMOS Verlag.
- Brandt, Willy 1980. *North-South: A Programme for Survival. The Report of the Independent Commission on International Development Issues under the Chairmanship of Willy Brandt*. London and Sydney: Independent Commission on International Development Issues under the Chairmanship of Willy Brandt.
- Brömmelhörster, Jörn, ed. 2000. *Demystifying the Peace Dividend*. Baden-Baden: NOMOS Verlag.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 1999. *Ziviler Friedensdienst: Ein neues Element der Entwicklungszusammenarbeit*. 6. Bonn: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- Clegg, Elisabeth, Owen Green, Sarah Meek, Geraldine O'Callaghan 2000. Regional Initiatives and the 2001 Conference. Building Mutual Support and Complementarity. BASIC - International Alert - Saferworld Briefing 2.
- Cukier, Wendy 1998. „Firearms Regulation: Canada in the International Context.“ *Chronic Diseases in Canada*, Vol. 19, 1 (April), pp. 25-34.
- Di Chiaro III, Joseph 1998. *Reasonable Measures: Addressing the Excessive Accumulation and Unlawful Use of Small Arms*. Brief 11. Bonn: Bonn International Center for Conversion.
- ECOWAS 1998. *Communiqué of the ECOWAS meeting of 12 March 1998*, Abidjan: ECOWAS.

- Eid, Uschi 1999a. „Entwicklungspolitik als Beitrag zur Krisenprävention.“ Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin anlässlich einer Tagung zum Thema „Die Rolle der Entwicklungszusammenarbeit in gewalttätigen Konflikten“ in Berlin. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. 3. Dezember 1999. URL: <http://www.bmz.de/infothek/rede2000020901.html> (29. Februar 2000).
- Eid, Uschi 1999b. „Entwicklungspolitik der Bundesregierung - Grundsätze, Ziele, Schwerpunkte.“ Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, anlässlich der 22. Entwicklungspolitischen Fach-tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung zum Thema „Entwicklungspolitik der Bundesregierung - Grundsätze, Ziele, Schwerpunkte“ in Wesseling. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. 17. November 1999. URL: <http://www.bmz.de/infothek/rede2000021703.html> (29. Februar 2000).
- Eid, Uschi 1999c. „Sicherheitspolitische Auswirkungen der Entwicklungspolitik.“ Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin beim 7. Aktuellen Forum für Chefredakteure zur Sicherheitspolitik der Bundesakademie für Sicherheitspolitik. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. 26. Januar 1999. URL: <http://www.bmz.de/infothek/rede1999012601.html> (29. Februar 2000).
- Gleichmann, Colin 1997. *Concepts and Experiences of Demobilisation and Reintegration of Ex-Combatants. Guidelines and Instruments for Future Programmes*. Eschborn: Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.
- International Committee of the Red Cross 1999. *Arms Availability and the Situation of Civilians in Armed Conflict*. Geneva: ICRC.
- Killias, Martin 1993. „International correlations between gun ownership and rates of homicide and suicide.“ *Canadian Medical Association Journal*, Vol. 148, 10 (15 May), pp. 1721-1725.
- Klare, Michael T. 1999a. „The Kalashnikov Age.“ *The Bulletin of the Atomic Scientists*, Vol. 55, No. 1 (January / February 1999), pp. 18-22.
- Klare, Michael T. 1999b. „The International Trade in Light Weapons: What Have We Learned?“ In Jeffrey Boutwell and Michael T. Klare, eds., 1999. *Light Weapons and Civil Conflict: Controlling the Tools of Violence*. Washington DC: Carnegie Commission on Preventing Deadly Conflict.
- Lund, Michael and Andreas Mehler 1999. *Peace-Building and Conflict Prevention in Developing Countries: A Practical Guide*. Brussels and Ebenhausen: Stiftung Wissenschaft und Politik. Conflict Prevention Network.
- Meddings, David R. 1997. „Weapons injuries during and after periods of conflict: retrospective analysis.“ *British Medical Journal*, Vol. 315, 29 November 1997, pp. 1417-1420.
- Miller, T. and M. Cohen 1997. „Costs of Gunshot and Cut/Stab Wounds in the United States, With Some Canadian Comparisons.“ *Accident Analysis and Prevention*, Vol. 29, 3, pp. 329-341.
- Moreels, Reginald and Oscar Arias 1998. „The Brussels Call for Action.“ Sustainable Disarmament for Sustainable Development. Brussels.

- Nassauer, Otfried 1995. „An Army's Surplus - the NVA heritage.“ In Edward J. Laurance and Herbert Wulf, eds., 1995. *Coping with Surplus Weapons: A Priority for Conversion Research and Policy*. Brief 3. Bonn: Bonn International Center for Conversion.
- Poulton, Roger-Edward and Ibrahim ag Yousouf. 1998. *A Peace of Timbuktu*. Geneva: United Nations Institute of Disarmament Research (UNIDIR).
- Renner, Michael 1999. „Arms Control Orphans.“ *The Bulletin of the Atomic Scientists*, Vol. 55, No. 1 (January / February 1999), pp. 22-26.
- Senghaas, Dieter 1995. „Hexagon-Variationen: Zivilisierte Konfliktbearbeitung trotz Fundamentalpolitisierung.“ In Norbert Ropers and Tobias Debiel, eds., 1995. *Friedliche Konfliktbearbeitung in der Staaten- und Gesellschaftswelt*. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden (EINE Welt - Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden).
- United Nations 1997. General and Complete Disarmament. Small Arms. Report of the Panel of Governmental Experts on Small Arms. VN-Dok. A/52/298, 27. August. United Nations: Geneva.
- United Nations 1999. „Multidisciplinary Peacekeeping: Lessons From Recent Experience.“ Department of Peacekeeping Operations. URL: <http://www.un.org/Depts/dpko/> (11. Januar 2000).
- United Nations Secretary General 2000. *The Role of United Nations Peacekeeping in Disarmament, Demobilization and Integration*. S/2000/101. New York: United Nations Security Council.
- Walter, John 1993. *Rifles of the World*. Northbrook, Illinois (USA): DBI Books.
- Wieczorek-Zeul, Heidemarie 1999. „Sicherheitspolitische Bezüge der Entwicklungspolitik.“ Rede von Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeuel zur Abschlussveranstaltung des Kernseminars der Bundesakademie für Sicherheitspolitik am 28. Mai 1999. Bonn: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- Wieczorek-Zeul, Heidemarie 2000. Abschließendes Statement der Ministerin bei dem internationalen Politikdialog „Entwicklung und Abrüstung“ vom 31. Oktober bis 1. November 2000 in Bonn/Petersberg. BMZ/ Entwicklungspolitisches Forum der DSE: Berlin.
- World Bank 2000. „World Development Data: Aid flows from Development Assistance Committee Members.“ World Bank. Accessed: 18 February 2000. URL: www.worldbank.org/data/wdi/pdfs/tab6-9.pdf.
- World Bank 1999. *Security, Poverty Reduction and Sustainable Development*. Washington D.C.: The Post-Conflict Unit of the World Bank and the Directorate for International Cooperation of the Belgian Ministry for Foreign Affairs.
- Wulf, Herbert 2000. Reform des Sicherheitssektors in Entwicklungsländern. Eine Analyse der internationalen Diskussion und Implementierungsmöglichkeiten der Reform mit Empfehlungen für die Entwicklungszusammenarbeit. Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH.

Anhang I

Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung (Auswahl)⁷

Internationale Initiativen

- United Nations Economic and Social Council (ECOSOC): Draft Protocol Against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Ammunition, and other Related Materials; f. weitere Informationen siehe: <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/rep254rev4f.pdf>.
- UN Co-ordinating Action on Small Arms CASA, Kommunikationsknoten innerhalb des DDA für Kleinwaffen, Mitte 1998 ins Leben gerufen; Protokoll des ersten Treffens unter: <http://www.un.org/News/Press/docs/1998/19980908.dc2613.html>.
- Gruppe der Interessierten Staaten: Grundlage: VN-Res. 51/45N v. 1996, von Deutschland vorgeschlagen; Deutschland hat auch den Vorsitz der 1998 gegründeten GIS inne; Ziel: Unterstützung von Projekten in Kooperation mit den betroffenen Staaten; diverse Workshops wurden bereits durchgeführt; für weitere Informationen siehe: <http://www.un.org/News/Press/docs/1998/19981218.dc2623.html>.
- VN-Gremium und Gruppe der Regierungssachverständigen, verfasste zwei Berichte, die als wertvolle Informationssammlung für die Kleinwaffenforschung dienen: <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/rep54258e.pdf>.
- Internationale Konferenz „Sustainable Disarmament for Sustainable Development“, Brüssel, 12-13 October 1998; für weitere Informationen siehe das Abschlussdokument unter: <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/let681.pdf>.
- IANSA: International Action Network on Small Arms, <http://www.iansa.org>.
- für weitere VN-Dokumente siehe <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/program2.htm>.

Afrika

- ECOWAS-Moratorium über den Import, Export und die Herstellung leichter Waffen, Oktober 1998; f. weitere Information siehe <http://www.nisat.org>; <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/let763.pdf>.
- OAU: Beschluß der Generalversammlung bezüglich der illegalen Verbreitung, Zirkulation von und den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Juli 1999, in der betont wird, dass die OAU eine koordinierende Funktion bei der Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung auf dem afrikanischen Kontinent spielen sollte; für weitere Information siehe <http://www.oau-oua.org>.
- Ministertreffen der OAU in Bamako, Mali 30. November bis 1. Dezember 2000; Verabschiedung der Bamako-Deklaration.
- Treffen afrikanischer Experten über Kleinwaffen in Addis Abeba, Mai 2000; Internationale Konsultation über die illegale Verbreitung und Zirkulation von sowie den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Addis Abeba, Juni 2000.

⁷ Für eine Zusammenfassung der wichtigsten Dokumente vgl. Clegg et al. 2000, Annex (S. 27ff.).

- Regionales Aktionsprogramm der SADC über leichte Waffen und illegalen Waffenhandel im südlichen Afrika, Mai 1998; Gipfel der Staats- und Regierungschefs der SADC in Namibia, August 2000; f. weitere Information siehe <http://www.iss.co.za>; <http://www.saferworld.co.uk>; <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/let54488e.pdf>.
- Vorlage für ein Regionales Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung im Horn von Afrika und den Großen Seen (vgl. SADC-Aktionsprogramm).
- Nairobi-Deklaration über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen in der Region der Großen Seen und im Horn von Afrika, verabschiedet in Nairobi durch die Aussenminister von zehn Staaten, 15. März 2000. <http://www.ploughshares.ca/CONTENT/BUILD%20PEACE/NairobiDeclar00.html>.

Asien

- Regionalseminar über den illegalen Waffenhandel, veranstaltet vom VN-Regionalzentrum für Frieden und Abrüstung in Asien und dem Pazifik, der Regierung von Indonesien und Japan.

Amerikas

- OAS: Inter-American Convention Against Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Ammunition, Explosives, and Other Related Material, November 1997; f. weitere Informationen siehe <http://www.oas.org>; <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/let5378.pdf>.
- Vorlage für eine OAS-Deklaration über verantwortlichen Umgang mit Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, Mai 2000; <http://www.oas.org/assembly/eng/documents/295.htm>.
- MERCOSUR: Unterstützung der OAS-Konvention, u.a. durch die Schaffung eines gemeinsamen Registrationsmechanismus' für Schusswaffen, Munition, Sprengstoffe und andere dazugehörige Teile; f. weitere Information siehe <http://www.mercosur.org>; <http://www.mercosur-comisec.gub.uy>.
- Gipfel der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas, der Karibik und der EU verabschieden die „Deklaration von Rio de Janeiro“ im Juni 1999.

Europa

- EU-Programm zur Bekämpfung und Verhütung des illegalen konventionellen Waffenhandels, 26. Juni 1997; f. weitere Information siehe <http://www.europa.eu.int>; <http://www.iansa.org/documents/regional/reg6.htm>.
- EU-Verhaltenskodex über Waffenexporte, 8. Juni 1998; f. weitere Information siehe <http://projects.sipri.se/expcon/eucode.htm>.
- Gemeinsame Aktion betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, 17. Dezember 1998. Quelle: <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/let54374e.pdf>.
- NATO: Euro-Atlantic Partnership Council/Partnership for Peace Work Programme on the Challenge of Small Arms and Light Weapons, Juli 1999.
- OSZE: Workshop in Zusammenarbeit mit BASIC im November 1998 „Small Arms and Light Weapons – An Issue for the OSCE?“; für weitere Informationen siehe: <http://www.basicint.org>.

- OSZE-Seminar des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) über Kleinwaffen und leichte Waffen, April 2000. http://www.iansa.org/documents/regional/2000/April_00/osce_report.htm.
- OSCE Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen, November 2000, für weitere Informationen siehe: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/decisions/fscew231.htm>.
- Workshop über Kleinwaffen und leichte Waffen: Kooperationsmöglichkeiten für den Stabilitätspakt für Südosteuropa, Slowenien, Januar 2000. http://www.iansa.org/documents/regional/2000/jan_00/stabilitypact_summary.htm.
- Workshop über Arsenal-Management und Sicherheit von Kleinwaffen und leichten Waffen, Thun, Schweiz, März 2000.
- USA-EU: Gemeinsames Statement über Gemeinsame Prinzipien in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen; Dezember 1999, <http://www.uneu.be/Summit/arms1299.html>.
- Kanada-EU: Arbeitsgruppe zu Kleinwaffen, Dezember 1999; für weitere Informationen siehe: <http://www.dfait-maeci.gc.ca/english/eu/lightarmsE.html>.

Anhang II

Empfehlungen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern⁸

1. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit⁹

1.1 Allgemeines

- Programme zur Stärkung und Reform des Sicherheitsbereiches sollten mit Maßnahmen zur Förderung von **verantwortlicher Regierungsführung**¹⁰ („good governance“) und **nachhaltiger Entwicklung** kombiniert werden.
- Bereitstellung von **technischer und finanzieller Hilfeleistung** zur Reform des Sicherheitsbereiches.
- Professionalisierung bewaffneter Dienste und strikte Trennung der Aufgabenbereiche (Aufgabe des Militärs: Verteidigung gegen externe Gefahren, Aufgabe der Polizei: Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Inland).

1.2 Politikfeldentwicklung und Ausbildung

- **Stärkung aller relevanter staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen**, um das Management und die rechtstaatliche Kontrolle des Sicherheitssektors zu verbessern. Hierzu gehört die Bereitstellung von finanziellen und technischen Mitteln für die **Fortbildung** von
 - Verwaltungspersonal in den Ministerien für Verteidigung, Inneres und Justiz;
 - unabhängigen Ombudsleuten;
 - zivilen Aufsichtsgremien;
 - Justizvollzugspersonal;
 - Mitgliedern und Mitarbeitern von Parlamenten;
 - Mitarbeitern von Rechnungshöfen und Finanzministerien;
 - Organisationen der Zivilgesellschaft;
 - berufsständische Organisationen und Gewerkschaften;
 - Journalisten;
 - Aktivisten von politischen Parteien;
 - Mitarbeitern von Forschungsinstitutionen, Universitäten und Lobbyisten.

Dieses Ziel kann durch verschiedene Mittel erreicht werden:

- **Training** von zivilen Verwaltungsangestellten und NRO-Vertretern in den Feldern Sicherheitspolitik, Planung von Verteidigungshaushalten, Management und Beschaffung sowie Konfliktmanagement;
- Fortbildung von **Medienvertretern**, Förderung von unabhängiger Berichterstattung;
- internationale **Austauschmaßnahmen**, Universitätskurse, Seminare – sowohl im Geber- als auch im Empfängerland;

⁸ Diese Übersicht ist ein gekürzter und übersetzter Auszug aus einer Zusammenstellung, die das BICC im September 1999 im Auftrag der Europäischen Kommission anfertigte. Maßnahmen zur Einschränkung und Kontrolle von Rüstungsexporten in Entwicklungsländer sind hier außer Acht gelassen. Diese sind jedoch für eine wirksame Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik ebenfalls unerlässlich.

⁹ Siehe Wulf, 2000.

¹⁰ Hierzu gehören die Aspekte Transparenz, Rechtstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte.

- wo möglich sollten diese Programme auf **regionaler** und nicht auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden;
- Verbesserung der **Informationsübermittlung** im Sicherheitsbereich sowohl innerhalb und zwischen Regierungsinstitutionen als auch gegenüber der Öffentlichkeit;
- Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, das den **kritischen Dialog** zwischen der Zivilgesellschaft und Regierungsbehörden zu Fragen der Sicherheitspolitik erlaubt.
- In **schwachen oder zusammengebrochenen Staaten** muss versucht werden, die Nutzung von Waffen zur Konfliktlösung durch den Appell an traditionelle Wertvorstellungen und traditionelle Autoritäten zu begrenzen, soweit diese ein Mindestmaß an Menschenrechtsschutz garantieren.
- Förderung einer strikten Regulierung und Kontrolle von **privaten Sicherheitsdiensten** (s. a. Punkt 2.1) sowie:
 - Bekämpfung von **privaten Milizen**;
 - Totales Verbot für die Rekrutierung und den Einsatz von **ausländischen Söldnern**.

1.3 Transparenz und Verantwortlichkeit

- Verstärkte Förderung von Transparenz und **ziviler Kontrolle** aller militärischen und Polizeieinheiten.
- Förderung von **demokratischer Kontrolle** - der Sicherheitssektor sollte einer zivilen Regierungsbehörde unterstehen und nur von ihr seine Anweisungen entgegen nehmen.
- Etablierung von **zivilen Aufsichtsgremien**.
- **Fortbildung** von zivilem Verwaltungspersonal zur Überwachung der Sicherheitskräfte.
- Unterstützung der **Parlamentarier** bei ihren Aufsichtsaufgaben gegenüber von Polizeikräften und Militär, insbesondere durch:
 - Förderung **internationaler Kontakte**, Austauschmaßnahmen und Studienreisen;
 - Unterstützung der Entwicklung von **Gesetzesvorlagen** zur besseren Kontrolle der Sicherheitskräfte durch das Parlament;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich der Kontrollfunktion der Parlamente gegenüber den Sicherheitskräften.
- Sicherstellung, dass alle von den Sicherheitskräften **genutzten Ressourcen** der öffentlichen Kontrolle unterliegen,
 - d.h. die Förderung von **Transparenz bei Militärausgaben** und den Haushalten der Polizeikräfte;
 - Unterstellung der Streitkräfte **unter unabhängige Gerichte**, so dass bei Verstößen gegen nationale oder internationale Gesetze, oder die Rechte der Bürger, eine Strafverfolgung gesichert ist;
 - **Strenge Sanktionen** bei grobem Fehlverhalten, insbesondere bei Verletzungen von Menschenrechten.
- Bereitstellung von **finanzieller und technischer Unterstützung** zur Unterstützung von Reformmaßnahmen zur Verbesserung der Transparenz, d.h.
 - Kurzzeiteinsätze von Militär-, Justiz- und Entwicklungsexperten auf allen Ebenen;
 - Unterstützung bei rechtlichen Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Militär und Polizei;
 - Organisation von Konferenzen zur Transparenz im Sicherheitsbereich.
- Um ein Maximum an Transparenz und öffentlicher Kontrolle zu erreichen, sollte(n)
 - die **politische Tätigkeit** von Sicherheitsorganen sowie ihrer aktiven Mitglieder beschränkt werden;
 - **wirtschaftliche Tätigkeiten** („military business“) von Sicherheitsorganen eingeschränkt oder verboten werden, da diese zu Interessenskonflikten führen und zu einem Mangel an öffentlicher Kontrolle führen können.
- Förderung von **Evaluationsmaßnahmen** zur Kontrolle der hier vorgeschlagenen Programme, um eine Fehlleitung von Mitteln zu verhindern.

1.4 Zivil-Militärischer Dialog

Förderung eines **Vertrauensverhältnisses** zwischen der Zivilbevölkerung und den Sicherheitskräften durch

- Verbesserung der öffentlichen Sicherheit (s. a. Punkt 1.7);
- Berücksichtigung von **kulturellen Prägungen** in die Ausbildung und Rekrutierung des Sicherheitspersonals, d.h. auch eine ausgeglichene ethnische und religiöse Zusammensetzung;
- Einbeziehung des Konzepts der **menschlichen Sicherheit** in die Aufgabenstellung der Sicherheitskräfte (s. a. Punkt 1.1);
- Fortbildung des Sicherheitspersonals in Menschenrechtsfragen und Anleitung zum zivil-militärischen Dialog (s. a. Punkt 1.5);
- Förderung der öffentlichen **Diskussion zur Rolle der Sicherheitskräfte** in der Gesellschaft, z.B. durch die Förderung von **regionalen Veranstaltungen** zu diesem Thema;
- Fortbildung von Angehörigen der **Zivilgesellschaft zur Überwachung** der Sicherheitskräfte durch
 - die Organisation von **Austauschmaßnahmen**, Abordnungen und Studienreisen.
 - Unterstützung von Fortbildungseinrichtungen für **Moderatoren** („monitors“), um die Dialogfähigkeit der Zivilgesellschaft zu stärken.

1.5 Training

Materielle und organisatorische Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige der Sicherheitskräfte, entweder im Empfängerland oder im Ausland, mit folgenden Zielsetzungen:

- Verbesserung ihrer **beruflichen Fähigkeiten**.
- Sensibilisierung für Grund- und Bürgerrechte, **Rechtstaatlichkeit**, und ihre Rolle in der Gesellschaft (s. a. Punkt 1.4).
- Unterstützung von Programmen zum „**Training für Trainer**“ in diesem Bereich.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Übungsbeispiele müssen sich an realen Situationen orientieren.
- Auftrag, Ausrüstung und Ausbildung müssen zusammen passen.
- wo staatliche Strukturen fehlen, sollte die Achtung von Menschenrechten in den bewaffneten Einheiten von Kriegsherren und traditionellen Herrschern gefördert werden. Generell sollte Entwicklungshilfe von der Achtung der Menschenrechte abhängig gemacht werden.

1.6 Spezifische Maßnahmen zur Militärreform

- **Professionalisierung** und Effizienzsteigerung.
- Förderung von **Austauschmaßnahmen** und Abordnungen zwischen den Streitkräften verschiedener Länder.
- Langfristige Beratung durch Berater, Mentoren oder Militärbeobachter, die für einen mittleren oder langen Zeitraum abgeordnet werden.
- Unterstützung von nationalen oder regionalen **Militärakademien** bei
 - der Organisation von Trainingsmaßnahmen zur Etablierung eines Verhaltenskodex für den Umgang mit Zivilisten;
 - der Entwicklung von Kursen, die sich mit der Rolle des Militärs in der Gesellschaft und der Bedeutung von Freiheitsrechten befassen;
 - der Entwicklung von Lehrplänen und dem Training von Trainern.
- Sowohl im eigenen Land als auch im Ausland sollte **die Rolle des Militärs kritisch untersucht** und für Änderungen eingetreten werden, die
 - die Rolle des Militärs von Polizeiaufgaben weg auf die Landesverteidigung ausrichten;

- die Größe der Streitkräfte und die Höhe der Militärausgaben an dieser Rolle ausrichten;
- die interne Organisation der Streitkräfte unter diesem Gesichtspunkt analysieren;
- ihre Altersstruktur, ethnische Zusammensetzung und ihren Ausbildungsstand evaluieren;
- Rekrutierungsmaßnahmen und Ausrüstung modernisieren;
- Sorge tragen, dass die Streitkräfte über die Ressourcen verfügen, die sie für ihre Aufgaben benötigen.

1.7 Spezifische Maßnahmen zur Polizeireform

- **Professionalisierung** und Effizienzsteigerung (s. a. Punkt 1.5).
- Förderung von **Austauschmaßnahmen** und Abordnungen zwischen den Polizeikräften verschiedener Länder.
- Entsendung von Beratern und Moderatoren über einen längeren Zeitraum.
- Unterstützung von nationalen und regionalen **Polizeiakademien**, die Kurse anbieten zu den Themen
 - **Verhaltensregeln** für Polizisten auf der Basis von internationalen Standards;
 - **Rechtskunde**;
 - **Ermittlungstechniken**;
 - **Gesellschaftlicher Dialog**;
 - **Gemeinde-orientierte Polizeiarbeit** („community-based policing“);
 - Arbeitstechniken zur Bekämpfung von **Drogendelikten, Betrug und Korruption**;
 - Förderung von Ausbildern und der **Lehrplan-Entwicklung**.
- Stärkung der **Reformfähigkeit** von Polizeikräften und Anleitung zur **strategischen Planung**.
- Verbesserung der **Überwachung von Polizeikräften** und der Entwicklung von spezifischen Fähigkeiten in diesem Bereich (s. a. Punkt 1.4).
- **Angemessene Entlohnung** von Polizei- und Zollangehörigen zur Bekämpfung der Korruption. In diesem Zusammenhang sollte auch die **direkte ausländische Subvention** von Polizeikräften in Einzelfällen erwogen werden.
- Förderung von Strategien zur Bekämpfung von **Drogenhandel, Betrug und Korruption**.

1.8 Reformmaßnahmen für Justiz und Strafvollzug

- Unterstützung von Konferenzen zur Justizreform.
- Stärkung der Rolle der Richter; insbesondere muss der Strafvollzug den Gerichten (und nicht der Polizei oder dem Militär) unterstellt werden.
- Förderung von unabhängigen Auswahlmechanismen für die Ernennung von Richtern.
- Förderung der öffentlichen Diskussion über die verfassungsmäßige Rolle der Richter und ihrer Kompetenzen.
- Bereitstellung von EDV-Systemen für die Gerichte zur
 - Führung von Prozessakten;
 - Haushaltsplanung;
 - und Personalverwaltung.
- **Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und anderen Gerichtsmitarbeitern (s. a. Punkt 1.5) durch:**
 - Bereitstellung von technischer und finanzieller Unterstützung;
 - Professionalisierung und größere Unabhängigkeit;
 - Verbesserung des Menschenrechtsschutzes der Angeklagten;
 - Hilfe bei der Erstellung von Fortbildungsmaterial.
- **Unterstützung von unabhängigen Institutionen der Rechtspflege durch:**
 - Einrichtung von Dokumentationszentren für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte;
 - Unterstützung von Fachbibliotheken und Rechtsanwaltskammern.

- Rechtsberatung;
- NROs, die Rechtspfleger als „erste Ebene der Gerichtsbarkeit“ ausbilden.
- Förderung der Entwicklung und Umsetzung von **Spezialprogrammen für jugendliche Straftäter**.
- Förderung der Entwicklung und Umsetzung von **Spezialprogrammen zur Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes** unter besonderer Berücksichtigung von
 - Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
 - Ex-Kombatanten;
 - Soziale Rehabilitierung;
 - Berufsausbildungsprogramme;
 - Auffindung und Vernichtung illegaler Feuerwaffen;
- Etablierung von rechtlichen und administrativen Kontrollmechanismen für den Strafvollzug.
- Unterstützung der **Strafvollzugsreform** durch
 - Etablierung von Strafvollzugsregeln in Übereinstimmung mit internationalen Reformen;
 - Überprüfung der Auswahl, Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeiten des Vollzugs-personals (s. a. Punkt 1.5);
 - Bauliche Rehabilitierung der Strafvollzugsinfrastruktur.
- **Angemessene Entlohnung** für Mitarbeiter in der Justiz und im Strafvollzug zur Bekämpfung von Korruption; in diesem Zusammenhang sollte auch die **direkte ausländische Subvention** von Vollzugsmitarbeitern in Einzelfällen erwogen werden.

2. Kämpfer und Opfer

2.1 Verhinderung der Rekrutierung von Kindersoldaten und Söldnern

- Appell an alle Staaten, die VN-Konvention zur Ächtung des **Söldnertums** zu unterschreiben, zu ratifizieren und umzusetzen.
- Annahme der *Konvention über die Rechte des Kindes*, die das Mindestalter für die Rekrutierung von Heranwachsenden zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten auf 18 anhebt.
- Umsetzung der Konvention in das nationale Recht, um strafrechtliche Verfolgung für die Rekrutierung oder Entführung von Minderjährigen zum Kampfzwecken zu ermöglichen.
- Unterstützung von regionalen völkerrechtlichen Initiativen zum Schutz der Kinderrechte, wie z.B. der *Afrikanischen Charta über die Rechte des Kindes*.
- Ausbildung der Teilnehmer von Friedensmissionen im Bereich des Schutzes von Minderjährigen, insbesondere von Mädchen.
- Ausübung von internationalem Druck auf Rebellenbewegungen, die Kindersoldaten einsetzen - so sollte die Anerkennung der Legitimität von Rebellenbewegungen auch von dieser Frage abhängig gemacht werden.

2.2 Demobilisierung und Reintegration von Kämpfern

- Unterstützung von Programmen zur **Demobilisierung und Reintegration** von Soldaten und anderen Kombattanten sowie derer Angehöriger.
- Einbeziehung aller relevanten Gruppen, inklusive der örtlichen Dorfgemeinschaften, in den Prozess.
- Berücksichtigung der örtlichen Situation und Kultur.
- Diese Bedingungen müssen ebenso im Friedensvertrag verankert werden wie Mechanismen zu ihrer Kontrolle.
- Bereitstellung von Lebensmitteln, Unterkunft und Kleidung sowie Befriedigung weiterer Grundbedürfnisse für die ehemaligen Kombattanten.
- Besondere Programme für ehemalige „Polit-Offiziere“.

- Bereitstellung von Mitteln zur Etablierung von Demobilisierungszentren.
- Kombination von Demobilisierungsprogrammen mit **Förderungsprogrammen für soziale Entwicklung, insbesondere durch**
 - Förderung von Untersuchungen über besonders benötigte Fähigkeiten, um einen zielgenauen Mitteleinsatz zu ermöglichen;
 - Unterstützung von handwerklicher Ausbildung und formaler Schulbildung;
 - Kurse zur Existenzgründung;
 - Bereitstellung von Kleinkrediten für von Frauen geführte Haushalte;
 - Unterstützung von Komplementärlöhnen für Ex-Kombattanten.

2.3 Rehabilitation der Opfer

Einrichtung von **besonderen Pflegeeinrichtungen** für die Opfer bewaffneter Konflikte. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Einbeziehung der Kombattanten, insbesondere von Kindersoldaten.
- Besondere Einrichtungen für Frauen, Behinderte und Kinder.
- Bereitstellung von an den Kulturkreis angepassten, psychologischen Beratungsangeboten für traumatisierte Gewaltopfer, insbesondere ehemaliger Kindersoldaten.
- Bereitstellung von Therapien und anderen Hilfeangeboten für Kindersoldaten und ihre Angehörigen, um ihre Reintegration zu erleichtern.
- Alle Opfer müssen die Gelegenheit erhalten, an den Wiederaufbau-Programmen teilzunehmen.
- Medizinische Nothilfe muss ebenso bereit gestellt werden wie langfristige medizinische Unterstützung.

3. Bekämpfung von „Gewaltkulturen“ (s. a. Punkt 4)

- Bekämpfung der **Glorifizierung von Gewalt** und ihrer Trivialisierung in den Medien und in der populären Kultur, insbesondere durch:
 - Werbeverbote für Kriegsspielzeug und gewalttätige Spiele;
 - Werbeverbote für Kleinwaffen, Ausrüstungsteile und Munition, mit Ausnahme von Fachpublikationen für Militär und Polizei;
 - Förderung der Medien bei der Darstellung von „Kulturen des Friedens“;
 - Ermunterung der Medien über die Ursachen von Gewalt und Krieg zu berichten.
- Förderung von Untersuchungen zu **männlichem Gewaltverhalten**, insbesondere von männlichen Heranwachsenden, unter besonderer Berücksichtigung von sozialer Konditionierung zu solchem Verhalten und männlichen Konfliktlösungsmustern bzw. Möglichkeiten zur Verringerung der **männlichen Gewaltneigung**.
- Untersuchung, welche Rolle **Frauen** bei der Bekämpfung der männlichen Gewaltneigung und der männlichen Anziehung zu Feuerwaffen spielen können.
- Förderung von öffentlichen **Aufklärungskampagnen** zu den Gefahren und Nachteilen von Feuerwaffen und bewaffneter Konfliktlösung (s. a. Punkt 9), insbesondere durch:
 - Aktivitäten auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene;
 - Enge Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen unter Einbeziehung von örtlichem Expertenwissen, z.B. Publikation von Opferschicksalen und Statistiken über bewaffnete Verbrechen;
 - Entwicklung gesonderter Kampagnen für besondere Zielgruppen;
 - Entwicklung von Lehrplänen für den Schulunterricht;
 - Entwicklung von Kampagnenmaterial;
 - Einbeziehung von populären Persönlichkeiten;
 - Effektive Nutzung der Massenmedien;
 - Besondere Aufmerksamkeit auf das Problem der Kindersoldaten;

- Betonung der Kosten für den Einsatz von Feuerwaffen;
- Betonung der Risiken beim Einsatz von Feuerwaffen zum Selbstschutz;
- Stigmatisierung von bestimmten Waffenkategorien, z.B.
 - Waffen mit einem besonderen Vernichtungspotential, z.B. halbautomatische Gewehre;
 - Waffen, die leicht durch eine Unaufmerksamkeit gezündet werden können, wie z.B. Handgranaten.

4. Förderung von gewaltfreien Konfliktlösungsmechanismen (s. a. Punkt 3)

- Förderung der Vermittlung von **Fähigkeiten und Werten zur gewaltfreien Konfliktlösung** und zur Einschränkung der Gewalt durch
 - die Einbeziehung von Familienangehörigen, Dorfältesten, Lehrern, religiösen oder traditionellen Führern oder anderen Personen, welche die Möglichkeit haben, diese Werte zu vermitteln;
 - Besondere Betonung von Werten und Tabus zum Schutz von Nicht-Kombattanten in bewaffneten Konflikten;
 - Entwicklung von Bildungsprogrammen zur Vermittlung dieser Werte.
- Förderung von **Bildungs- und Aufklärungsprogrammen** zur friedlichen Beilegung von Konflikten durch
 - Einbeziehung von Opfern;
 - Unterstützung von lokalen Initiativen;
 - Förderung von Medienprogrammen zum Thema Frieden und Aussöhnung.
- Förderung von **Versöhnung und vertrauensbildenden Maßnahmen** durch
 - verstärkte Partizipation von Frauen;
 - Mediations-Trainings für lokale NROs;
 - Mediations-Trainings für Dorfälteste;
 - Menschenrechtskampagnen;
 - Unterstützung der Zivilgesellschaft und Identifikation von Gruppen, die direkt von effektiveren Waffenkontrollen profitieren würden, z.B. die Tourismusindustrie.
- Hilfeleistung bei der **Etablierung von Institutionen zur Konfliktlösung und zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung (s. a. Punkt 1) durch**
 - Aufbau von Strukturen auf der Basis von lokalen Initiativen zur Konfliktlösung;
 - Einsetzung eines Beauftragten für Menschenrechte;
 - Unterstützung von Mediations-Programmen für traditionelle Gruppen, Stadtteilgruppen oder Friedensrichter;
 - Etablierung von regionalen Konfliktlösungsmechanismen;
 - Förderung von regionalen Frühwarnsystemen zur Konfliktprävention (s. a. Punkt 9).
- Förderung von **Kriegsverbrecher-Tribunalen** sowie von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.

5. Einschränkung des internationalen Kleinwaffenhandels

Zu den entwicklungspolitisch relevanten Empfehlungen auf diesem Gebiet gehören:

- Unterstützung des UNDP Trust Fund for the Reduction of Small Arms Proliferation.
- Gründung eines EU-Fonds zur Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproblematik in Entwicklungsländern.
- Hilfe an Entwicklungsländer bei der Formulierung von Gesetzen, dem Aufbau von Diensten, der Beschaffung von Instrumenten und der Ausbildung von Personal zur wirksamen Kontrolle von Waffengeschäften und Waffentransporten (s. a. Punkt 1.2 und 1.5).
- Hilfe an Entwicklungsländer bei der Bekämpfung von Korruption in solchen Behörden.

- Unterstützung von Programmen zur Bekämpfung von illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. Handel in Drogen, geschützten Tieren und Gewächsen, Schmuggel von Diamanten und Erdöl), die mit Waffengeschäften und Waffengewalt verbunden sind.
- Einschränkung der Möglichkeit, für wirtschaftliche und sozial Entwicklung eingerichtete Fonds und Dienste zur Beschaffung von Rüstung zu benutzen.

6. Herstellung von Transparenz auf dem Gebiet der Kleinwaffen

Zu den entwicklungspolitisch relevanten Empfehlungen auf diesem Gebiet gehören:

- Unterstützung von Initiativen, um Besitz, Bestände, Produktion, Transfers und Gebrauch von Kleinwaffen und der dazugehörigen Munition in Entwicklungsländern in regionalen Registern zu erfassen und bekannt zu machen.
- Unterstützung von Initiativen, um die demokratische Kontrolle der Regierungspolitik auf dem Gebiet der Kleinwaffenproblematik zu verstärken.

7. Förderung der sicheren Lagerung, Einsammlung und Entsorgung von Kleinwaffen

Zu den entwicklungspolitisch relevanten Empfehlungen auf diesem Gebiet gehören:

- Unterstützung von Maßnahmen und Initiativen, um Kleinwaffen und Kleinwaffenmunition sicher zu lagern.
- Unterstützung von Maßnahmen und Initiativen, um überschüssige und unerwünschte Kleinwaffen einzusammeln.
- Unterstützung von Maßnahmen und Initiativen, um eingesammelte Kleinwaffen umweltverträglich und publikumswirksam zu zerstören.
- Anregung von internationalen entwicklungspolitisch tätigen Organisationen, die Einsammlung und Entsorgung von Kleinwaffen in Entwicklungsländern zu fördern.

8. Wirksamere Kontrolle des Gebrauchs, Besitzes und An- und Verkaufs von Kleinwaffen im Inland

Zu den entwicklungspolitisch relevanten Empfehlungen auf diesem Gebiet gehören:

- Hilfe an die Regierungen und Parlamente von Entwicklungsländern, die für eine wirksame Kontrolle des Gebrauchs, Besitzes und Kaufs von Kleinwaffen notwendigen Gesetze und Behörden zu schaffen.
- Hilfe an die Zivilgesellschaft in Entwicklungsländern, die Bevölkerung über die Gefahren von Kleinwaffen und Waffengewalt aufzuklären.

Anhang III*

Gemeinsame Aktion

vom 17. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (1999/34/GASP).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf den Artikel J.3, gestützt auf die allgemeinen Leitlinien des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1992, in denen die Sicherheitsbereiche angegeben sind, die ab dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union Gegenstand gemeinsamer Aktionen sein können, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die maßlose, unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (im folgenden „Kleinwaffen“ genannt)¹ gibt der Völkergemeinschaft mittlerweile Anlass zu großer Besorgnis; dieses Phänomen stellt eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit dar und verringert in vielen Regionen der Welt die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung.

Die Europäische Union begrüßt, dass die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) auf ihrer 21. Tagung ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen in den ECOWAS-Mitgliedstaaten angenommen und verkündet hat.

Der VN-Sicherheitsrat hat am 19. November 1998 einstimmig die Resolution 1209 (1998) über die Situation in Afrika und unerlaubte Waffenströme nach und in Afrika angenommen.

Die VN-Generalversammlung hat insbesondere in der Resolution 52/38J über und in der Resolution 52/38G über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen die Problematik der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen behandelt.

Die Gruppe der Regierungssachverständigen für Kleinwaffen ist vom Generalsekretär entsprechend der Resolution 52/38J wieder eingesetzt worden, um die im Ausschuss der Regierungssachverständigen für Kleinwaffen bereits geleistete Arbeit fortzuführen.

Der Wirtschafts- und Sozialrat der VN hat empfohlen, dass die Staaten auf die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft hinwirken sollten, mit der die illegale Herstellung und der illegale Handel mit Feuerwaffen sowie deren Bestandteilen, Baugruppen und Munition im Rahmen eines gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gerichteten Übereinkommens der Vereinten Nationen bekämpft würden.

Die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) bekämpft weiterhin intensiv die Verwendung von Feuerwaffen zu kriminellen Zwecken. Im Geiste des „Brussels Call for Action“ und im Interesse der Wahrung der staatlichen Verantwortung für den Schutz der Sicherheit der Bürger im Rahmen einer verantwortungsvollen Regierungsführung und eines integrierten Konzepts im Bereich der Sicherheit

* Originaldokument abgedruckt in: Amtsblatt der EU Nr. L 009 vom 15/01/1999 S. 0001 - 0005. URL: http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1999/de_499X0034.html (12.03.01).

¹ Siehe Anhang.

und der nachhaltigen Entwicklung müssen umfassende Maßnahmen zur Beendigung des unkontrollierten Verkehrs von Kleinwaffen getroffen werden.

Diese Initiative baut auf bereits bestehenden EU-Initiativen auf, insbesondere dem vom Rat am 26. Juni 1997 angenommenen EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und dem vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, und ergänzt sie.

Die Europäische Gemeinschaft hat im Rahmen ihrer Politik der Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung Maßnahmen zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Einsammlung von Waffen unterstützt -

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Ziele dieser Gemeinsamen Aktion bestehen darin,

- die destabilisierende Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, dass diesen ein Ende gesetzt wird;
- einen Beitrag dazu zu leisten, dass die bestehende Anhäufung dieser Waffen auf ein Niveau, das mit den legitimen Sicherheitserfordernissen der Staaten in Einklang steht, verringert wird, und
- zur Lösung der Probleme, die durch die Anhäufung dieser Waffen verursacht werden, beizutragen.

(2) Diese Gemeinsame Aktion umfasst folgendes:

- die Erzielung eines Konsenses über die in Titel I genannten Grundsätze und Maßnahmen;
- einen breitgefächerten Beitrag nach Maßgabe des Titels II.

TITEL I

Grundsätze betreffend die Aspekte der Prävention und der Reaktion

Artikel 2

Die Europäische Union unterstützt die Bemühungen um Konsensbildung in den zuständigen regionalen und internationalen Gremien (z. B. VN und OSZE) sowie unter den betroffenen Staaten über die in Artikel 2 sowie in den Artikeln 3 und 4 beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen als Grundlage für regionale und abgestufte Konzepte zur Problemlösung und gegebenenfalls für umfassende internationale Übereinkünfte über Kleinwaffen.

Artikel 3

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele strebt die Europäische Union an, in den zuständigen internationalen Gremien und gegebenenfalls im regionalen Rahmen Konsens über die Anwendung der folgenden Grundsätze und Maßnahmen, mit denen eine weitere destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen verhindert werden soll, herbeizuführen:

- a) Verpflichtung aller Staaten, Kleinwaffen nur im Rahmen ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse in einem Umfang, der mit ihren legitimen Selbstverteidigungs- und Sicherheitserfordernissen,

einschließlich ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen der VN im Einklang steht, einzuführen und zu besitzen;

- b) Verpflichtung der Ausfuhrländer, Kleinwaffen nur an Regierungen zu liefern (entweder direkt oder über ordnungsgemäß zugelassene Stellen, die dazu ermächtigt worden sind, Waffen in ihrem Namen zu beschaffen), und zwar gemäß den entsprechenden internationalen und regionalen restriktiven Waffenausfuhrkriterien, wie sie insbesondere im EU-Verhaltenskodex vorgesehen sind, unter Einschluss amtlich genehmigter Endverbleibsbescheinigungen oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Informationen zum Endverbleib;
- c) Verpflichtung aller Staaten, Kleinwaffen nur für die unter Buchstabe a) genannten Zwecke oder die unter Buchstabe b) genannten Ausfuhren herzustellen;
- d) Aufstellung und Führung einzelstaatlicher Register der legal gehaltenen Waffenbestände im Besitz der Behörden eines Staates zu Kontrollzwecken sowie Einführung einer restriktiven einzelstaatlichen Waffengesetzgebung zu Kleinwaffen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen und wirksamer verwaltungstechnischer Kontrollen;
- e) vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung von größerer Transparenz und Offenheit, durch regionale Register für Kleinwaffen und den regelmäßigen Austausch der vorhandenen Informationen über die Aus- und Einfuhren, die Herstellung und den Besitz von Kleinwaffen und über die einzelstaatliche Waffengesetzgebung sowie durch Konsultationen zwischen den Beteiligten zu den ausgetauschten Informationen;
- f) Verpflichtung zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen durch die Durchführung wirkungsvoller einzelstaatlicher Kontrollen, wie beispielsweise effiziente Grenzüberwachungs- und Zollverfahren, regionale und internationale Zusammenarbeit und verstärkter Austausch von Informationen; g) Eintreten für die Bekämpfung und Umkehrung der „Kulturen der Gewalt“, indem die Öffentlichkeit durch Programme zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit stärker einbezogen wird.

Artikel 4

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele richten sich die Bemühungen der Europäischen Union darauf, in den zuständigen internationalen Gremien und gegebenenfalls im regionalen Rahmen Konsens über die Anwendung der folgenden Grundsätze und Maßnahmen, die der Verringerung der vorhandenen Anhäufung von Kleinwaffen dienen, herbeizuführen:

- a) gegebenenfalls Unterstützung für Staaten, die um Hilfe bei der Kontrolle oder der Beseitigung überschüssiger Kleinwaffenbestände in ihrem Hoheitsgebiet ersuchen, insbesondere, wenn dies dazu beitragen könnte, einen bewaffneten Konflikt zu verhindern, oder im Anschluss an Konfliktsituationen;
- b) Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und Anreize für die freiwillige Abgabe überschüssiger Kleinwaffenbestände oder illegal gehaltener Kleinwaffen, Demobilisierung von Kombattanten und deren anschließende Rehabilitation und Wiedereingliederung, wobei derartige Maßnahmen die Einhaltung von Friedens- und Rüstungskontrollvereinbarungen unter gemeinsamer Überwachung oder Überwachung durch Dritte, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts, den Schutz rechtsstaatlicher Grundsätze, insbesondere was die persönliche Sicherheit ehemaliger Kombattanten und Kleinwaffen-Amnestien anbelangt, sowie auf örtliche Gemeinschaften ausgerichtete Entwicklungsprojekte und andere wirtschaftliche und soziale Anreize umfassen sollen;
- c) tatsächliche Beseitigung überschüssiger Kleinwaffenbestände, einschließlich einer sicheren Lagerung wie auch einer schnellen und tatsächlichen Vernichtung dieser Waffen, vorzugsweise unter

internationaler Überwachung; d) Unterstützungsmaßnahmen über einschlägige internationale Organisationen, Programme und Stellen wie auch regionale Abmachungen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beilegung bewaffneter Konflikte

- a) die Aufnahme von Vorschriften über die Demobilisierung, die Beseitigung überschüssiger Waffenbestände und die Integration ehemaliger Kombattanten in Friedensvereinbarungen zwischen den jeweiligen Konfliktparteien, in die Mandate für Friedenssicherungsmaßnahmen oder andere einschlägige Einsätze zur Unterstützung der friedlichen Beilegung von Konflikten;
- b) die Prüfung der Möglichkeit, die erforderlichen Vorkehrungen für Maßnahmen zu treffen, mit denen die Beseitigung von Kleinwaffen im Rahmen der Demobilisierung durch den VN-Sicherheitsrat gewährleistet wird, falls der betroffene Staat bzw. die betroffenen Parteien nicht in der Lage sind, den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen.

TITEL II

Beitrag der Europäischen Union zu spezifischen Aktionen

Artikel 6

- (1) Die Union leistet finanzielle und technische Unterstützung für Programme und Vorhaben, mit denen ein direkter, erkennbarer Beitrag zu den in Titel I genannten Grundsätzen und Maßnahmen geleistet wird; dies schließt entsprechende Programme oder Vorhaben der VN, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie sonstiger internationaler Organisationen und regionaler Abmachungen und von Nichtregierungsorganisationen ein. Derartige Vorhaben könnten unter anderem die Einsammlung von Waffen, eine Reform des Sicherheitsbereichs sowie Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme wie auch spezifische Programme zur Hilfe für Opfer umfassen.
- (2) Bei solchen Unterstützungsleistungen berücksichtigt die Union insbesondere die vom Empfängerland eingegangene Verpflichtung, den in Artikel 3 niedergelegten Grundsätzen nachzukommen, die Achtung der Menschenrechte in diesem Staat, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit in diesem Staat wie auch die Erfüllung dessen internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich bestehender Friedensverträge und internationaler Rüstungskontrollvereinbarungen.

Artikel 7

- (1) Der Rat beschließt über

- die Aufteilung des in Artikel 6 genannten finanziellen und technischen Beitrags;
- die Prioritäten für die Verwendung dieser Mittel;
- die Bedingungen für die Durchführung spezifischer Aktionen der Union, einschließlich der Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine für die Durchführung verantwortliche Person zu benennen.

- (2) Der Rat beschließt unbeschadet der bilateralen Beiträge der Mitgliedstaaten und des Vorgehens der Europäischen Gemeinschaft von Fall zu Fall über den Grundsatz, die Einzelheiten und die Finanzierung dieser Vorhaben anhand konkreter Projektvorschläge, die mit genauen Kostenvoranschlägen versehen sind.

- (3) In dem von Artikel J.5 Absatz 3 des Vertrags vorgegebenen Rahmen ist der Vorsitz verantwortlich für
- die Unterhaltung der Kontakte zu den Vereinten Nationen und anderen beteiligten Organisationen,
 - die Herstellung der für die Durchführung der spezifischen Aktionen der Union erforderlichen Kontakte zu regionalen Abmachungen und Drittländern. Er hält den Rat auf dem laufenden.

Artikel 8

Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, auf die Erreichung der Ziele und Prioritäten dieser Gemeinsamen Aktion gegebenenfalls durch entsprechende Gemeinschaftsmaßnahmen hinzuarbeiten.

Artikel 9

- (1) Der Rat und die Kommission sind dafür verantwortlich, die Kohärenz der Tätigkeiten der Union im Bereich der Kleinwaffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Entwicklungspolitiken sicherzustellen. Zu diesem Zweck unterbreiten die Mitgliedstaaten und die Kommission den zuständigen Ratsgremien alle einschlägigen Informationen. Der Rat und die Kommission tragen gemäß ihren Befugnissen Sorge für die Durchführung ihrer jeweiligen Aktionen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner darum, die Wirksamkeit ihrer einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Kleinwaffen zu erhöhen. Aktionen nach Artikel 6 werden möglichst mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt.

Artikel 10

Der Rat überprüft jährlich die im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 11

Diese Gemeinsame Aktion tritt zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 12

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

Die Gemeinsame Aktion gilt unbeschadet künftiger international vereinbarter Definitionen von Kleinwaffen und leichten Waffen für die nachstehenden Waffenkategorien. Diese Kategorien können im weiteren genauer abgegrenzt und unter Berücksichtigung etwaiger künftiger international vereinbarter Definitionen überarbeitet werden.

- a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Kleinwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwere Maschinengewehre),
 - Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen,
 - vollautomatische Gewehre,
 - halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden,
 - Schalldämpfer.
- a) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal,
 - Granatenabschussgeräte,
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen),
 - Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte,
 - Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS).

Ende des Dokuments

Anhang IV

Resolution des EU-Entwicklungministerrats vom 21. Mai 1999

KONFLIKTVERHÜTUNG, -BEWÄLTIGUNG UND -BEILEGUNG

- KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN – ENTSCHLIESSUNG

1. Die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (im folgenden „Kleinwaffen“ genannt) ist inzwischen ein Problem weltweiten Ausmaßes. Vor allem in Krisengebieten und Ländern, in denen die Sicherheitslage nicht stabil ist, haben die exzessive Versorgung mit Kleinwaffen und mangelnde Kontrollen interne oder zwischenstaatliche Konflikte geschürt und sind zu einem Hemmnis für eine friedliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung geworden. Darüber hinaus leistet der Umstand, daß billige Kleinwaffen leicht zugänglich sind, der Ausbeutung von Kindern als Soldaten Vorschub.

2. Der illegale Handel mit Kleinwaffen hat sich inzwischen auch insofern als ernsthaftes Problem erwiesen, als er zu einer Zunahme von Bandenunwesen, Schmuggel und ähnlichen kriminellen Aktivitäten beiträgt.

3. Unter Verweis auf die Gemeinsame Aktion vom 17. Dezember 1998 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen bekräftigt der Rat sein andauerndes Interesse an einer Erfüllung der darin vorgesehenen Verpflichtungen, womit die Kohärenz der EU-Aktivitäten im Bereich der Kleinwaffen gewährleistet werden soll. Gleichzeitig weist der Rat auf den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 und auf das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen vom 26. Juni 1997 hin. Schließlich verweist der Rat auf die Schlußfolgerungen zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit bei der Förderung von friedensschaffenden Maßnahmen und der Verhütung und Lösung von Konflikten vom 30. November 1998 sowie auf die Entschließung zur Kohärenz vom 5. Juni 1997.

Der Rat erinnert an den „Brussels Call for Action“, in dem unter anderem ein Internationales Aktionsprogramm für praktische Abrüstungs- und friedensschaffende Maßnahmen vorgeschlagen wird, sowie an die „Oslo-Plattform“, die sich mit den von Kleinwaffen verursachten humanitären sowie entwicklungs- und sicherheitspolitischen Problemen befaßt.

Der Rat verweist gleichermaßen auf Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 53/L 31 der VN-Generalversammlung über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Problematik der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Waffen sowie auf die Resolution 53/E 77 der VN-Generalversammlung über Kleinwaffen und leichte Waffen.

4. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen. Es bedarf eines integrierten und umfassenden Konzepts der internationalen Gemeinschaft, das das Problem der Kleinwaffen und dessen politische, wirtschaftliche und soziale Folgen in seiner Komplexität in geeigneter Weise angeht und den Aspekt der Sicherheit als Voraussetzung für eine Entwicklung berücksichtigt. Insbesondere muss dazu beigetragen werden, dass die Verringerung der vorhandenen Bestände auf ein Maß gewährleistet wird, das den legitimen Sicherheitsbedürfnissen eines Landes entspricht.

5. Der Rat empfiehlt, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit folgenden Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit schenken:

- der Einbeziehung der Frage der Kleinwaffen in den politischen Dialog mit den AKP-Staaten und anderen EU-Partnerländern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
- der Unterstützung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für Staaten, die um Hilfe bei der Kontrolle oder der Beseitigung überschüssiger Kleinwaffenbestände ersuchen sowie anderen Anreizen zur Förderung der freiwilligen Abgabe von Kleinwaffen und deren Vernichtung;
- der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen durch Förderung geeigneter Maßnahmen, einschließlich einer regionalen und internationalen Zusammenarbeit und einer unabhängigen Überwachung;
- der effektiven Demobilisierung von Kombattanten und deren anschließender Rehabilitierung und Wiedereingliederung in das zivile Leben; dies ist ein Bereich, zu dem die Entwicklungspolitik einen wesentlichen und wichtigen Beitrag leisten kann;
- dem Eintreten für die Bekämpfung und Umkehrung der „Kulturen der Gewalt“, indem die Öffentlichkeit durch Programme zur Erziehung und Sensibilisierung stärker einbezogen wird, wobei der wichtigen Rolle lokaler Gemeinschaften Rechnung zu tragen ist;
- im Bedarfsfall ist ein Beitrag zur Stärkung geeigneter staatlicher Einrichtungen und Rechtsvorschriften der Kleinwaffen in Betracht zu ziehen zwecks besserer Kontrolle.

Die ersten Maßnahmen könnten sich auf das südliche Afrika (SADC) und auch Westafrika (ECOWAS) konzentrieren, wo bereits beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen und Rahmenregelungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen entwickelt und vereinbart worden sind. Die Maßnahmen der EU, der Gemeinschaft und die bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten auf den in diesen Regionen bestehenden Vorstellungen und Programmen aufbauen und auf andere Regionen, in denen entsprechende Initiativen ergriffen worden sind, ausgeweitet werden.

6. Bei der Unterstützung für Maßnahmen, die unter Nummer 5 empfohlen werden, trägt die EU insbesondere der vom Empfängerstaat eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 3 der gemeinsamen Aktion vom 17. Dezember 1998 genannten Grundsätze, der Achtung der Menschenrechte, der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit im Empfängerstaat Rechnung.

Der Rat hält es für eine wichtige Voraussetzung, daß sich die Empfängerstaaten auch zur Schaffung sozialer und politischer Stabilität verpflichten und zu gegebener Zeit ihren eigenen Beitrag zu einschlägigen Initiativen leisten.

7. Zur Gewährleistung eines koordinierten und komplementären Vorgehens erinnert der Rat an die folgenden in der gemeinsamen Aktion vom 17. Dezember 1998 genannten Leitlinien:

- Weltweit: Konsultationen mit den zuständigen VN-Organisationen und -Gremien, insbesondere dem UNDP, der Hauptabteilung Abrüstungsfragen, die innerhalb der VN für die Koordinierung der die Kleinwaffen betreffenden Fragen zuständig ist und dem für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zuständigen Büro des Sekretariats, mit einschlägigen internationalen Einrichtungen und gegebenenfalls den internationalen Finanzinstitutionen.
- Auf regionaler Ebene: Konsultation und enge Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen, die sich mit Kleinwaffenfragen befassen.
- Auf nationaler Ebene: Koordinierung zwischen der Delegation der Kommission, den Missionen der Mitgliedstaaten und anderen Gebern und Akteuren, den Behörden des Gastlandes und allen

einschlägigen Gremien im Empfängerland, wobei den Befugnissen der betreffenden internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, Rechnung zu tragen ist.

- Auf Gemeinschaftsebene: Gewährleistung der Kohärenz der EU-Tätigkeiten im Kleinwaffenbereich, insbesondere in bezug auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Hierzu werden die Mitgliedstaaten und die Kommission den zuständigen Ratsgremien alle einschlägigen Informationen unterbreiten. Der Rat und die Kommission tragen gemäß ihren Befugnissen Sorge für die Durchführung ihrer jeweiligen Aktionen.

8. Um die volle Umsetzung dieser EntschlieÙung zu unterstützen und die ordnungsgemäÙe Koordinierung zu verbessern, ersucht der Rat unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zur Förderung von friedensschaffenden Maßnahmen und Verhütung von Konflikten die Kommission, zusammen mit den zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen und Leitlinien für spezifische Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in dieser Frage festzulegen.

Der Rat prüft entsprechend der in den Schlußfolgerungen des Rates vom November 1998 enthaltenen Aufforderung die bei der Umsetzung dieser EntschlieÙung erzielten Fortschritte anhand des Berichts der Kommission zur Frage der friedensschaffenden Maßnahmen und der Verhütung von Konflikten, worin auch der Aspekt der Kleinwaffen berücksichtigt sein sollte, und zwar erstmals im Jahr 2000.

- ANTIPERSONENMINEN - SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Der Rat begrüÙt den Zwischenbericht der Kommission über die Durchführung der EntschlieÙung des Rates über ein integriertes und koordiniertes Konzept für die Bekämpfung des Einsatzes von Antipersonenminen vom November 1996.

2. Der Rat ist der festen Überzeugung, daß das integrierte und koordinierte Konzept immer noch einen brauchbaren Rahmen für Maßnahmen gegen Antipersonenminen darstellt, an den die Kommission und die Mitgliedstaaten festhalten sollten.

3. Der Rat begrüÙte es, daß die Kommission derzeit eine Mitteilung ausarbeitet, in der die Stärkung der Kapazität der EU zur Verfolgung des integrierten und koordinierten Konzepts empfohlen wird. Nach Vorlage dieser Mitteilung der Kommission wird der Rat diese Frage erneut aufgreifen.